

# Mitteilungsblatt

Amtsblatt der Stadt Tengen

**46** 42. Jahrgang  
Freitag, 18. November 2016

# Tengen



## Tag der offenen Baustelle

### Infotag Windenergie Verenafohren

Derzeit entsteht in Tengen-Wiechs der erste Windpark im Landkreis Konstanz. Die Fundamente für die drei Anlagen vom Typ Nordex N131 sind bereits gegossen und bald werden die ersten markanten Turmteile des Projektes „Verenafohren“ angeliefert. Wir möchten diesen Zeitpunkt zum Anlass dafür nehmen, die Bevölkerung von Tengen und den nahegelegenen Ortschaften auf Schweizer Seite zu einem „Tag der offenen Baustelle“ einzuladen. Am Samstag, 19. November 2016, von 13 bis 16 Uhr gibt es Gelegenheit – ausgehend vom Sportplatz in Wiechs - die Windprojekt-Baustelle zu besuchen. Wir informieren vor Ort über den Bau der Anlagen, über technische Details und die Möglichkeit einer Bürgerbeteiligung am Projekt. Wir würden uns über Ihr Interesse freuen.

**19. November 2016**

**13 bis 16 Uhr**

Tengen-Wiechs  
Weg zur Baustelle ausgeschildert



[www.hegauwind.de](http://www.hegauwind.de)

## Volkstrauertag Uttenhofen

Am kommenden Sonntag, den 20. November 2016 findet in Uttenhofen die Feier vor der Kapelle am Ehrenmal für alle Gefallenen und Vermissten statt.

Der Gottesdienst beginnt um 9.00 Uhr mit daran anschließender Feier vor dem Ehrenmal.

Die Einwohner sind zum Gottesdienst sowie auch zur Feierstunde, die von der Singgemeinschaft Uttenhofen und dem Musikverein Wiechs a.R. musikalisch umrahmt wird, sehr herzlich eingeladen.

## Nikolausmarkt in Tengen - Voranzeige -

Der traditionelle Nikolausmarkt findet dieses Jahr am Freitag, den 25. November 2016 in der historischen Stadtanlage nach dem „Törle“ in der Zeit von 14.00 Uhr bis 19.30 Uhr statt.

Ab ca. 17.30 Uhr wird der Nikolaus und Knecht Ruprecht die Besucher begrüßen und seine Gaben die Kinder verteilen.



Tengen



Beuren a.R.



Blumenfeld



Büßlingen



Talheim



Tengen



Uttenhofen



Watterdingen



Weil



Wiechs a.R.



## Notdienste

Notruf Polizei \_\_\_\_\_ ☎ 110

Feuerwehrruf / Notarzt \_\_\_\_\_ ☎ 112

Polizeistelle Engen \_\_\_\_\_ ☎ 07733 / 9409 - 0

Montag - Freitag von 07.30 Uhr - 16.30 Uhr

Polizeirevier Singen \_\_\_\_\_ ☎ 07731 / 888 - 0

Ärztlicher Notfalldienst \_\_\_\_\_ Bundesweit ☎ 116 117

Krankswagen \_\_\_\_\_ ☎ 19 222

### Öffnungszeiten Notfallpraxis im Krankenhaus Singen:

Mo., Di. + Do. \_\_\_\_\_ 19.00 Uhr - 22.00 Uhr

Mi. + Fr. \_\_\_\_\_ 17.00 Uhr - 22.00 Uhr

Samstag, Sonntag u. Feiertag \_\_\_\_\_ 09.00 Uhr - 22.00 Uhr

Zahnärztlicher Notdienst \_\_\_\_\_ ☎ 0180-3-222-555-25

Augenärztlicher Notdienst \_\_\_\_\_ ☎ 0180 607 5312

Kinderärztlicher Notdienst \_\_\_\_\_ ☎ 0180 607 7312

HNO - Ärzte \_\_\_\_\_ ☎ 0180 607 7211

**Sozialstation:** Versorgung, Nachbarschaftshilfe, Betreuung, Tagespflege, 78234 Engen, Schillerstr. 10 a \_\_\_\_\_ ☎ 07733 / 8300

### AKA-team Ambulante Kranken- und Altenpflege

Ludwig-Gerer-Straße 59, 78250 Tengen

Pflegeberatung + Hilfen im Haushalt \_\_\_\_\_ ☎ 07736 / 98 910

**Caritas-Beratung** - Sprechstunden jeden 1. und 3. Dienstag von 10.00 bis 12.00 Uhr im Pfarrhaus Tengen, Tel. 07736

924 7983 im Pfarrhaus Tengen \_\_\_\_\_ ☎ 07736 / 9247 983

**Giftnotruf**

Freiburg \_\_\_\_\_ ☎ 0761 / 270 4361 0 oder 0761 / 19 240

München \_\_\_\_\_ ☎ 089 / 414 02211

**Dorfhelferinnen**

(Familienpflege) Sozialstation Engen \_\_\_\_\_ ☎ 07733 / 8300

Drogenberatungsstelle Singen \_\_\_\_\_ ☎ 07731 / 61 497

AIDS-Hilfe Konstanz \_\_\_\_\_ ☎ 07531 / 56 062

## Apotheken-Notdienst

**Stadt-Apotheke Tengen** Samstag: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

### Notdienste am Wochenende:

(Der Notdienst beginnt um 8.30 und endet um 8.30 Uhr des Folgetages)

#### Samstag, 19. November 2016

See-Apotheke Gaienhofen, Hauptstr. 223, \_\_\_\_\_ ☎ 07735 / 706

und Stadt-Apotheke Engen, Vorstadt 8, \_\_\_\_\_ ☎ 07733 / 5257

#### Sonntag, den 20. November 2016

Höri-Apo. Öhn.-Wangen, Hauptstr. 53, \_\_\_\_\_ ☎ 07735 / 3197 und

Wasmuth-Apo. Mühlhausen, Schloßstr. 40, \_\_\_\_\_ ☎ 07733 / 5152

### Telefonseelsorge Schwarzwald Bodensee

\_\_\_\_\_ ☎ 0800 / 111 0 111 und 0800 / 111 0 222

### Hospizverein Singen u. Hegau e.V.

Hospizdienst \_\_\_\_\_ ☎ 07731 / 31138

**Wasserversorgung** \_\_\_\_\_ ☎ 0172 / 740 - 2007

sofern unter dieser Rufnummer niemand erreichbar ist,

wählen Sie bitte entweder **07736 / 606** oder **07736 / 7040**

**Kläranlage Oberes Bibertal** \_\_\_\_\_ ☎ 07739 / 755

### Stromversorgung (bei Störung/ Stromausfall)

Energiedienst Netze GmbH für Tengen und die Stadtteile

Beuren a.R., Blumenfeld, Talheim, Uttenhofen, Watterdingen

und Weil \_\_\_\_\_ ☎ 92-1800; Telefax: 07623 92-511 809 und

**Störungsnummer:** \_\_\_\_\_ ☎ 0762392 - 1818

Elektrizitätswerk des Kanton Schaffhausen AG für die Stadtteile Büßlingen und Wiechs a.R.

Verwaltung Schaffhausen \_\_\_\_\_ ☎ 0041 52 633 55 55

Zweigstelle Worblingen \_\_\_\_\_ ☎ 07731 / 1 47 66 0, FAX 1 47 66 10

Störungsdienst \_\_\_\_\_ ☎ 0041 52/ 62 44 333

## Nahwärme Tengen -

### Infoabend

am **Mittwoch, den 23.11.2016**

**19.00 Uhr –**

**Gymnastikraum der Randenhalle –  
Schulstraße 13**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Nahwärmenetz ist dieses Jahr in der Ziegeleistraße und Ludwig-Gerer-Straße ausgebaut worden und wird in den kommenden Jahren kontinuierlich erweitert.

Aufgrund zahlreicher Anfragen laden die Fernwärme Tengen AG und wir Sie hiermit recht herzlich zu einem Infoabend zur Nahwärme ein. Wir stellen Ihnen dabei die allgemeinen Grundlagen der Nahwärme als erneuerbare und günstige Wärmeenergie vor, erläutern die individuelle Anlage, das Netz und die Planung in Tengen und beantworten Ihre Fragen rund um das Thema Nahwärme.

Nahwärme ist ein Gemeinschaftsprojekt. Die Netzabschnitte folgen dabei dem Wärme-Bedarf und sollen möglichst die älteren Heizungen als erstes ersetzen. Die Nahwärme ist dabei in den allermeisten Fällen günstiger als die Alternativen Öl, Gas und Pellets und gegenüber fossilen Energieträgern auch deutlich umweltverträglicher.

Die Info richtet sich dabei aber auch an Interessierte mit vergleichsweise jungen Heizungen. Ein Nahwärmenetz ist auf Jahrzehnte ausgelegt und übertrifft die Lebensdauer aller vorhandenen Heizungen bei weitem. Daher gerne frühzeitig informieren. Der Infoabend ist natürlich unverbindlich und kostenlos. Wir freuen uns auf Ihre rege Teilnahme und eine gute Inforunde.

Mit freundlichen Grüßen,  
*Ihre Planungsbüro Zelsius GmbH und  
Fernwärme Tengen AG*

## Impressum

Herausgeber: Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1, 78250 Tengen.  
Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Rottweil GmbH & Co. KG,  
Durschstr. 70, 78628 Rottweil, Tel. 0741 5340-0, Fax 07033 3204928.

Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Vereinbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Marian Schreier oder sein Vertreter im Amt.  
Verantwortlich für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, 78628 Rottweil.

E-Mail: anzeigen.78628@nussbaummedien.de

Es gilt die jeweils aktuelle Anzeigen-Preisliste.

Einzelversand nur gegen Bezahlung der ¼-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Abonnement und Zustellung: WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyler-Str. 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0,

E-Mail: abonntenen@wdspresservertrieb.de



## Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 14. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### **Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Tengen betreibt die Wasserversorgung als eine öffentliche Einrichtung zur Lieferung von Trinkwasser. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt die Stadt.
- (2) Die Stadt kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

##### § 2

#### **Anschlussnehmer, Wasserabnehmer**

- (1) Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

##### § 3

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können

nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.

- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Stadt kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

##### § 4

#### **Anschlusszwang**

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

##### § 5

#### **Benutzungszwang**

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung; Nutzung von nicht nutzbarem Quellwasser an den hierfür eingerichteten landwirtschaftlichen Entnahmestellen für Zwecke der Landwirtschaft; Nutzung von nicht nutzbarem Quellwasser für die Berieselung von Sport- und Tennisplätzen.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Die Stadt räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.

(5) Der Wasserabnehmer hat der Stadt vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.



#### Art der Versorgung

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Sie ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.



#### Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Die Stadt ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,

1. soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
2. soweit und solange die Stadt an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Die Gemeinde/ Stadt hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Die Stadt hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und die Stadt dies nicht zu vertreten hat oder
2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.



#### Verwendung des Wassers, sorgsamer Umgang

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Stadt zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgehen sind. Die Stadt kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei der Stadt vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzweck, sondern zu anderen übergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre der Stadt mit Wasserzählern zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit der Stadt zu treffen.

(6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sorgsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.



#### Unterbrechung des Wasserbezugs

(1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies der Stadt mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne rechtzeitige schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet der Anschlussnehmer der Stadt für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.



## Einstellung der Versorgung

(1) Die Stadt ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist die Stadt berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.



## Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Stadt noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.



## Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadt, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenmessung erforderlich ist.

## II.

### Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen



#### Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines bei der Stadt erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

1. ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
2. der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
3. eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (zum Beispiel von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs;
4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
5. im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.



### Haus- und Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse) sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 37) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein; sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind der Stadt unverzüglich mitzuteilen.



### Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat der Stadt zu erstatten:
1. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 14 Abs. 2).
  2. Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4). Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- (2) Zieht eine Hausanschlussleitung von der Anschlussstrolche im Hydrantenschacht ab (würt. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Stadt.

- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.



### Private Anschlussleitungen

- (1) Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind der Stadt vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.



### Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen der Stadt - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt oder ein von der Stadt zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt zu veranlassen.



## Messung

- (1) Die Stadt stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.
- (2) Die Stadt hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Sie bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe der Stadt. Sie hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Sie ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Die Stadt ist nicht verpflichtet, das Anzeigergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.



## Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen der Stadt zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.



## Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten der Stadt abgelesen. Der Anschlussnehmer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.



## Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt oder deren Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist bei der Stadt über das Installationsunternehmen zu beantragen.



## Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Die Stadt ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Sie hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erfordern, so ist die Stadt berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.



## Technische Anschlussbedingungen

Die Stadt ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den allgemein anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung der Stadt abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

- (2) Solange der Beauftragte der Stadt die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf die Stadt den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.



#### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
1. das Grundstück unbebaut ist oder
  2. die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
  3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

### III.

#### Wasserversorgungsbeitrag



#### Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.



#### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.



#### Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.



#### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die Nutzungsfäche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor (§ 30); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



#### Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt:
1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
  2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze.
- Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstücksfläche unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.



(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.



### Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 29) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 31 bis 34 finden keine Anwendung.



### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.



### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



### Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;

das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.

- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

#### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 bestehen**

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 enthält, ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.
- (2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:
1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 37) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

#### **Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht**

- (1) Von Grundstückeigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei abgeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;

15

4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.

- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

#### **Beitragssatz**

Der **Wasserversorgungsbeitrag** beträgt je **Quadratmeter (m²) Nutzungsfläche** (§ 28) **2,77 Euro**.

#### **Entstehung der Beitragsschuld**

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  4. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  5. in den Fällen des § 35 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  6. in den Fällen des § 35 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 49 Abs. 3.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Wasserversorgungsanlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (zum Beispiel über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

16

## Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergröße). Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Neu (nach MID): Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	40 m <sup>3</sup> /h
Bisher: Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5 (6)	10	30 m <sup>3</sup> /h
<b>Euro/Monat</b>	<b>2,12</b>	<b>4,24</b>	<b>8,49</b>	<b>12,74</b>

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

(2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

(3) Wird die Wasserdienstleistung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

## Verbrauchsgebühren

(1) Die **Verbrauchsgebühr** wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **2,48 Euro**.

(2) Wird ein **Bauwasserzähler** oder ein **sonstiger beweglicher Wasserzähler** verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m<sup>3</sup>) **3,57 Euro**.

## Gemessene Wassermenge

(1) Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührensicherungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.

(2) Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Stadt den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

## Fälligkeit

Der Wasserversorgungsbeitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## Ablösung

(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Wasserversorgungsbeitrages vereinbaren.

(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.

(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## IV. Benutzungsgebühren

### Erhebungsgrundsatz

(1) Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren.

(2) Für die Bereithaltung von Wasser werden Bereitstellunggebühren erhoben.

### Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührensicherungsgrundlage mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.



- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

### § 42

#### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Viertel des Jahreswasserverbrauchs des Vorjahres und der Grundgebühr (§ 42) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühr, des Verbrauchsbührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 43 Abs. 2 und 3 sowie des § 45 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

### § 43

#### Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 48) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückerstattung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 48 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

### V.

#### Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

### § 51

#### Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt anzuzeigen:
- der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;

20

### § 44

#### Verbrauchsgebühr bei Bauten

- (1) Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wassermesser festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
- Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 7 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrunde gelegt.
  - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk 4 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrunde gelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

### § 45

#### Bereitstellungsgebühren

Bei Wasserabnehmern mit eigener Wasserversorgung gilt der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung als Reserveanschluss, falls er zur Spitzenabdeckung oder zum Ersatz bezug dienen soll.

Der Wasserabnehmer hat in diesem Fall neben dem Wasserzins nach dem Zählertarif eine jährliche Bereitstellungsgebühr zu entrichten. Sie ist nach den Kosten zu bemessen, die der Stadt im Einzelfall durch die Vorhaltung des Wassers entstehen.

### § 46

#### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 42 und 43 Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 43 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 45 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 43 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.

19

## Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt oder einem ihrer Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
  2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt oder eines ihrer Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
  3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§ 8 Abs. 1) und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet die Stadt dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Die Stadt weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich der Stadt oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

22

2. Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.
- (3) Binnen eines Monats hat der Anschlussnehmer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.
- (4) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

## Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
  2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Stadt weiterleitet,
  4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
  5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
  6. entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
  7. entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 50 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

21





### **Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern**

(1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.

(2) Der Haftende hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.



### **VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen**



#### **Umsatzsteuer**

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.



#### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft, mit Ausnahme von Abschnitt „IV. Benutzungsgebühren“ (§§ 40 bis 49), die rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabensatzung vom 06.07.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

(2) Soweit Abgabenansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld gegolten haben.

Tengen, den 15. November 2016

gez.

(Schreier)  
Bürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 15. November 2016

gez.

(Schreier)  
Bürgermeister

Hinweis:

Auf den Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus Tengen wird hiermit hingewiesen.





## Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS)

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Tengen am 14. November 2016 folgende Satzung beschlossen:

### I.

#### Allgemeine Bestimmungen

##### § 1

#### Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Stadt Tengen betreibt die Beseitigung des in ihrem Gebiet angefallenen Abwassers in jeweils selbstständigen öffentlichen Einrichtungen
  - a) zur zentralen Abwasserbeseitigung,
  - b) zur dezentralen Abwasserbeseitigung.

Die dezentrale Abwasserbeseitigung wird durch besondere Satzung der Stadt über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben geregelt.

- (2) Die Stadt kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasseranlagen besteht nicht.

##### § 2

#### Begriffsbestimmungen

- (1) Abwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.
- (2) Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drain-

nagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Retentionsbodenfilter, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden-/teicher-/schächte), soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der Stadt zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

- (3) Die dezentrale Abwasserbeseitigung umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlamms aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Stadt oder durch den von ihr nach § 56 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beauftragten Dritten. Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prütung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden. Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben einschließlich Zubehör innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.
- (5) Notüberläufe sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Drosselrichtungen dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gesamten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal, sie sind so anzulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt.
- (6) Grundwasserkanäle dienen zur Beseitigung von Hang-, Quellwasser und von gemeinsamem Drainagewasser auf den Baugrundstücken.

### II.

#### Anschluss und Benutzung

##### § 3

#### Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abwasser anfällt, sind nach näherer Bestimmung dieser Satzung berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, diese zu benutzen und das gesamte auf den

schweren oder gefährden können oder die den in öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand -, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);
  2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut aus Schlachtungen, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) sowie Arzneimittel;
  3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
  4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsäure Konzentrate, Krautwasser);
  5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
  6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
  7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Februar 2013 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. - DWA -, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.
- (3) Die Stadt kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Anforderungen hinausgehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlich ist.

(4) Die Stadt kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt.



#### **Ausschlüsse im Einzelfall, Mehrkostenvereinbarung**

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall Abwasser von der öffentlichen Abwasserbeseitigung ausschließen,
  - c) dessen Sammlung, Fortleitung oder Behandlung im Hinblick auf den Anfallort oder wegen der Art oder Menge des Abwassers unverhältnismäßig hohen Aufwand verursachen würde;
  - d) das nach den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik nicht mit häuslichen Abwässern gesammelt, fortgeleitet oder behandelt werden kann.

Grundstücken anfallende Abwasser der Stadt im Rahmen des § 46 Abs. 1 und Abs. 2 WVG zu überlassen. Der Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur baulichen Nutzung des Grundstücks Berechtigte tritt an die Stelle des Eigentümers.

(2) Die Benutzungs- und Überlassungspflicht nach Abs. 1 trifft auch die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen.

(3) Bebaute Grundstücke sind anzuschließen, sobald die für sie bestimmten öffentlichen Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Wird die öffentliche Abwasseranlage erst nach Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück innerhalb von sechs Monaten nach der betriebsfertigen Herstellung anzuschließen.

(4) Unbebaute Grundstücke sind anzuschließen, wenn der Anschluss im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege, des Verkehrs oder aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls geboten ist.



#### **Anschlussstelle, vorläufiger Anschluss**

(1) Wenn der Anschluss eines Grundstücks an die nächste öffentliche Abwasseranlage technisch unzweckmäßig oder die Ableitung des Abwassers über diesen Anschluss für die öffentliche Abwasseranlage nachteilig wäre, kann die Stadt verlangen oder gestatten, dass das Grundstück an eine andere öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird.

(2) Ist die für ein Grundstück bestimmte öffentliche Abwasseranlage noch nicht hergestellt, kann die Stadt den vorläufigen Anschluss an eine andere öffentliche Abwasseranlage gestatten oder verlangen.



#### **Befreiungen**

Von der Verpflichtung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung und von der Pflicht zur Benutzung derer Einrichtungen ist aufgrund § 46 Abs. 5 Satz 1 WVG der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichtete auf Antrag insoweit und solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Abwassers nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.



#### **Allgemeine Ausschlüsse**

(1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabgabe oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, er-

## § 11

### Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt, in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind, durch wen sie zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.
- (2) Die Kosten einer Abwasseruntersuchung trägt der Verpflichtete, wenn
  1. die Ermittlungen ergeben, dass Vorschriften oder auferlegte Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind oder
  2. wegen der besonderen Verhältnisse eine ständige Überwachung geboten ist.
- (3) Wenn bei einer Untersuchung des Abwassers Mängel festgestellt werden, hat der Verpflichtete diese unverzüglich zu beseitigen.

## § 12

### Grundstücksbenutzung

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

## III.

### Grundstücksanschlüsse, Grundstücksentwässerungsanlagen

## § 13

### Grundstücksanschlüsse

- (1) Grundstücksanschlüsse (§ 2 Abs. 2 und 6) werden ausschließlich von der Stadt hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen.
- (2) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Grundstückseigentümers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen von der Stadt bestimmt. Die Stadt stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Grundstücksanschlüsse bereit.
- (3) Jedes Grundstück, das erstmalig an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird, erhält einen Grundstücksanschluss; werden Grundstücke im Trennverfahren entwässert, gelten beide Anschlüsse als ein Grundstücksanschluss. Die Stadt kann mehr als einen Grundstücksanschluss herstellen, soweit sie es für technisch notwendig hält.

- (2) Die Stadt kann im Falle des Absatzes 1 den Anschluss und die Benutzung gestatten, wenn der Grundstückseigentümer die für den Bau und Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen entstehenden Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen angemessene Sicherheit leistet.

- (3) Schließt die Stadt in Einzelfällen Abwasser von der Beseitigung aus, bedarf dies der Zustimmung der Wasserbehörde (§ 46 Abs. 4 Satz 2 WVG).

## § 14

### Einleitungsbeschränkungen

- (1) Die Stadt kann im Einzelfall die Einleitung von Abwasser von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen, wenn seine Beschaffenheit oder Menge dies insbesondere im Hinblick auf den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlagen oder auf sonstige öffentliche Belange erfordert.
- (2) Fäkalienhaltiges Abwasser darf in öffentliche Abwasseranlagen, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind, nur nach ausreichender Vorbehandlung eingeleitet werden.
- (3) Die Einleitung von Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, sowie die Einleitung von sonstigem Wasser (zum Beispiel Drainagewasser, Grundwasser), bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt. Soweit die Einleitung von sonstigem Wasser nach der bisherigen Abwassersatzung mit schriftlicher Genehmigung der Gemeinde/Stadt zulässig war, darf diese im genehmigten Umfang weitergeführt werden. Die Weiterführung ist ausgeschlossen, wenn sich die Gemeinde/Stadt in der schriftlichen Genehmigung eine Kündigungs-/Widerrufsmöglichkeit eingeräumt hat und von dieser Gebrauch macht
- (4) Gefasstes Hang-, Quell- und Drainagewasser ist an den Grundwasserkanal anzuschließen, sofern es nicht versickert.

## § 15

### Eigenkontrolle

- (1) Die Stadt kann verlangen, dass auf Kosten des Verpflichteten (nach § 3 Abs. 1 und 2) Vorrichtungen zur Messung und Registrierung der Abflüsse und der Beschaffenheit der Abwässer sowie zur Bestimmung der Schadstofffracht in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaut oder an sonst geeigneter Stelle auf dem Grundstück angebracht, betrieben und in ordnungsgemäßem Zustand gehalten werden.
- (2) Die Stadt kann auch verlangen, dass eine Person bestimmt wird, die für die Bedienung der Anlage und für die Führung des Betriebstagebuchs verantwortlich ist. Das Betriebstagebuch ist mindestens drei Jahre lang, vom Datum der letzten Eintragung oder des letzten Beleges an gerechnet, aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.



### § 14 Genehmigungen

- (1) Der schriftlichen Genehmigung der Stadt bedürfen
- a) die Herstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Anschluss sowie deren Änderung;
  - b) die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen sowie die Änderung der Benutzung. Bei vorübergehenden oder vorläufigen Anschlüssen wird die Genehmigung widerruflich oder befristet ausgesprochen.
- (2) Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (3) Aus dem Antrag müssen auch Art, Zusammensetzung und Menge der anfallenden Abwässer, die vorgesehene Behandlung der Abwässer und die Bemessung der Anlagen ersichtlich sein. Außerdem sind dem Antrag folgende Unterlagen beizufügen:
- Lageplan im Maßstab 1:500 mit Einzeichnung sämtlicher auf dem Grundstück bestehender Gebäude, der Straße, der Schmutz- und Regenwasseranschlussleitungen, der vor dem Grundstück liegenden Straßenkanäle und der etwa vorhandenen weiteren Entwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, usw.;
  - Grundrisse des Untergeschosses (Kellergeschosses) der einzelnen anzuschließenden Gebäude im Maßstab 1:100 mit Einzeichnung der anzuschließenden Entwässerungsteile, der Dachableitung und aller Entwässerungsleitungen unter Angabe des Materials, der lichten Weite und der Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse;
  - Systemschnitte der zu entwässernden Gebäudeteile im Maßstab 1:100 in der Richtung der Hauptleitungen (mit Angabe der Hauptleitungen und der Fallrohre, der Dimensionen und der Gefälleverhältnisse, der Höhenlage, der Entwässerungsanlage und des Straßenkanals, bezogen auf Normalnull).

Die zur Anfertigung der Pläne erforderlichen Angaben (Höhenlage des Straßenkanals, Lage der Anschlussstelle und Höhenfestpunkte) sind bei der Stadt einzuholen. Dort sind auch Formulare für die Entwässerungsanträge erhältlich.

### § 15 Regeln der Technik

Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt. Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

In besonders begründeten Fällen (zum Beispiel Sammelgaragen, Reihenhäuser) kann die Stadt den Anschluss mehrerer Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss vorschreiben oder auf Antrag zulassen.

- (4) Die Stadt kann auf Antrag des Grundstückseigentümers weitere Grundstücksanschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Grundstücksanschlüsse gelten auch Anschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 34) neu gebildet werden.

### § 16 Kostenerstattung

- (1) Der Stadt sind vom Grundstückseigentümer zu erstatten:
- a) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 3). Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (§ 12 Abs. 1).
  - b) Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Grundstücksanschlüsse (§ 12 Abs. 4)

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### § 17 Private Grundstücksanschlüsse

- (1) Private Grundstücksanschlüsse sind vom Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und zu beseitigen.
- (2) Entspricht ein Grundstücksanschluss nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den allgemein anerkannten Regeln der Technik und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen der Stadt und verzichtet der Grundstückseigentümer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist der Grundstücksanschluss auf sein Verlangen von der Stadt zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich (§ 35 BauGB).
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs-, Erneuerungs- und Beseitigungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen (Abs. 1) sind der Stadt vom Grundstückseigentümer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

## Herstellung, Änderung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten herzustellen, zu unterhalten, zu ändern, zu erneuern und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Die Stadt kann, zusammen mit dem Grundstücksanschluss, einen Teil der Grundstücksentwässerungsanlage, vom Grundstücksanschluss bis einschließlich des Prüfschachts, herstellen oder erneuern. Die insoweit entstehenden Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Grundleitungen sind in der Regel mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Der letzte Schacht mit Reinigungsrohr (Prüfschacht) ist so nahe wie technisch möglich an die öffentliche Abwasseranlage zu setzen; er muss stets zugänglich und bis auf Rückstauebene (§ 20) wasserdicht ausgeführt sein.
- (4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage - auch vorübergehend - außer Betrieb gesetzt, so kann die Stadt den Grundstücksanschluss verschließen oder beseitigen. Die Kosten trägt der Grundstückseigentümer. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Stadt kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auf den Grundstückseigentümer übertragen.

## Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Grundstückseigentümer in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er der Stadt gegenüber schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung/Verwertung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften über die Abfallentsorgung.
- (2) Die Stadt kann vom Grundstückseigentümer im Einzelfall den Einbau und den Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpanlagen auf Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 16 bleibt unberührt.
- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.

## Außerbetriebsetzung von Kleinkläranlagen

Kleinkläranlagen, geschlossene Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück über eine Abwasserleitung an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen ist. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer selbst.

## Sicherung gegen Rückstau

Abwasserentnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Toiletten mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken, die tiefer als die Straßenebene an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.

## Abnahme und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Zutrittsrecht, Indirekteinleiterkataster

- (1) Vor der Abnahme durch die Stadt darf die Grundstücksentwässerungsanlage nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen zu prüfen. Die Grundstückseigentümer und Besitzer (nach § 3 Absätze 1 und 2) sind verpflichtet, die Prüfungen zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Sie haben den zur Prüfung des Abwassers notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Von der Stadt beauftragte Personen dürfen Grundstücke zur Überwachung der Einhaltung der satzungsrechtlichen Vorschriften und der Erfüllung danach auferlegter Verpflichtungen betreten.
- (3) Werden bei der Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen Mängel festgestellt, hat sie der Grundstückseigentümer unverzüglich zu beseitigen.
- (4) Die Stadt ist nach § 49 Abs. 1 WG in Verbindung mit der Eigenkontrollverordnung des Landes verpflichtet, Betriebe, von deren Abwasseranfall nach Beschaffenheit und Menge ein erheblicher Einfluss auf die öffentliche Abwasserbehandlungsanlage, deren Wirksamkeit, Betrieb oder Unterhaltung oder auf das Gewässer zu erwarten ist, in einem so genannten Indirekteinleiterkataster zu erfassen. Dieses wird bei der Stadt geführt und auf Verlangen der Wasserbehörde übermittelt. Die Verantwortlichen dieser Betriebe sind verpflichtet, der Stadt, auf deren Anforderung hin die für die Erstellung des Indirekteinleiterkatasters erforderlichen Angaben zu machen. Dabei handelt es sich um folgende Angaben: Name des Betriebs und der Verantwortliche(n), Art und Umfang der

Produktion, eingeleitete Abwasseremenge, Art der Abwasservorbehandlungsanlage(n) sowie der wesentlichen Abwasserinhaltsstoffe. Hierzu gehören insbesondere auch solche Stoffe, die in Anlage 5 und 7 der Oberflächengewässerverordnung genannt sind. Die Stadt wird dabei die Geheimhaltungspflicht von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen sowie die Belange des Datenschutzes beachten.

#### IV. Abwasserbeitrag

##### Erhebungsgrundsatz

Die Stadt erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen einen Abwasserbeitrag. Der Abwasserbeitrag wird in Teilbeträgen (§ 33) erhoben.

##### Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Stadt zur Bebauung anstehen.
  - (2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- ##### Beitragsschuldner
- (1) Beitragsschuldner bzw. Schuldner der Vorauszahlung ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
  - (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.
  - (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

11

##### Beitragsmaßstab

Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

##### Grundstücksfläche

(1) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;
2. soweit ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Metern von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.

(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.

##### Nutzungsfaktor

(1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit 1,00,
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit 1,25,
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit 1,50,
4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit 1,75,
5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit 2,00.

12

1. 3.0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 4.0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch

1. 2.7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
2. 3.5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete.

Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.



### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen**

- (1) Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 28 bis 30 enthält, ist maßgebend:
  1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,
  2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Geschosse.

(2) Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 zugrunde gelegt. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (zum Beispiel Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen). Die §§ 28 bis 31 finden keine Anwendung.



### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.



### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt**

(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

(2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.



### **Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt**

(1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäuhöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch



### Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
1. in den Fällen des § 23 Abs. 1, sobald das Grundstück an den öffentlichen Kanal angeschlossen werden kann;
  2. in den Fällen des § 23 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung;
  3. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 1 und 2 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. dem Inkrafttreten des Bebauungsplans oder einer Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB;
  4. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 3, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist;
  5. in den Fällen des § 32 Abs. 1 Nr. 4, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist;
  6. in den Fällen des § 32 Abs. 2 mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gemäß § 47 Abs. 7.
- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 01.04.1964 an die öffentliche Abwasseranlagen hätten angeschlossen werden können, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tatsächlichen Anschluss, frühestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Für mittelbare Anschlüsse gilt § 15 Abs. 2 entsprechend.

### Fälligkeit

Der Abwasserbeitrag wird jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig.

### Ablösung

- (1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags vereinbaren.
- (2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

16

(2) Bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;
  2. bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.
- (3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosshöhe vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO gilt als Geschosshöhe die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosshöhe. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.

### Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht

- (1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,
1. soweit die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;
  2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;
  3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden ist;
  4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.
- (2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.

### Beitragssatz

Der **Abwasserbeitrag** für den öffentlichen Abwasserkanal beträgt **je m<sup>2</sup> Nutzungsfläche (§ 25) 2,30 Euro**.

15

V.

**Abwassergebühren**

**Erhebungsgrundsatz**

Die Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.

**Gebührenmaßstab**

- (1) Die Abwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr (Abs. 5) und einer Einleitungsgebühr.
- (2) Die Einleitungsgebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 41) erhoben.
- (3) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Einleitungsgebühren nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.
- (4) Wird Abwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Abwassergebühr nach der Menge des angelieferten Abwassers.
- (5) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Größe des Wasserzählers erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Neu (nach MID): Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	m <sup>3</sup> /h
Bisher: Nenndurchfluss (Qn)	1,5 und 2,5	3,5 und 5,0	m <sup>3</sup> /h
<b>Euro/Monat</b>	<b>2,50</b>	<b>3,50</b>	

- (6) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat mitgerechnet.

**Gebührenschildner**

- (1) Schuldner der Abwassergebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührenschildner über.
- (2) Gebührenschildner für die Gebühr nach § 38 Abs. 3 ist derjenige, der das Abwasser an liefert.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

**Bemessung der Einleitungsgebühr für Schmutzwasser**

- (1) Bemessungsgrundlage der Einleitungsgebühr für Schmutzwasser im Sinne von § 38 Abs. 2 ist:
  1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
  2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
  3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird.

Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/Schmutzwassermenge.

- (2) Auf Verlangen der Stadt hat der Gebührenschildner bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) sowie bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) geeignete Messeinrichtungen auf seine Kosten anzubringen und zu unterhalten.
- (3) Bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) wird, solange der Gebührenschildner keine geeigneten Messeinrichtungen anbringt, die Wassermenge nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 pauschal um 10 m<sup>3</sup>/Jahr und mit Erstwohnsitz gemeldeter Person erhöht. Dabei werden alle Personen berücksichtigt, die sich während des Veranlagungszeitraumes nicht nur vorübergehend auf dem Grundstück aufhalten.

**Bemessung der Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser**

- (1) Bemessungsgrundlage für die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser (§ 38 Abs. 1) sind die, in Abhängigkeit ihr Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 2), bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücks von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.
- (2) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:
  1. Vollständig versiegelte Flächen  
Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen 0,9
  2. Stark versiegelte Flächen  
Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster 0,6



### Absetzungen

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Schmutzwassergebühr (§ 40) abgesetzt. In den Fällen des Abs. 2 erfolgt die Absetzung von Amts wegen.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.
- (3) Wird der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Absatz 2 erbracht, bleibt von der Absetzung eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen.
- (4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler nach Absatz 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1
1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.
- Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für je die für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen.
- Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.
- (5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

20

3. Wenig versiegelte Flächen  
Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porenpflaster 0,3
4. Dachflächen
  - 4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, o.ä. 0,9
  - 4.2 Gründach bis 12 cm Schichtstärke 0,6
  - 4.3 Gründach über 12 cm Schichtstärke 0,3

Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1 - 4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

- (3) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z.B. Sickermulde, Mulden-Rigolen-Systeme / Mulden/Schachtversickerung) ohne Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.
- (4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser über eine Versickerungsanlage mit gedrosseltem Ablauf oder mit Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden zusätzlich mit dem Faktor 0,3 berücksichtigt.
- (5) Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Abs. 1 unberücksichtigt.
- Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:
- a) Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen.
  - b) Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen.
- Eine Reduzierung erfolgt bis max. 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.
- Satz 2 gilt nur für Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvermögen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.
- (6) Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.
- (7) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Diese besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, können gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbstständige Garagrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohngebäudes zugeordnet.

19



### Höhe der Einleitungsgebühren

- (1) Die **Schmutzwassergebühr** (§ 40) beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser: **2,16 Euro.**
- (2) Die **Niederschlagswassergebühr** (§ 41) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche: **0,30 Euro.**

(3) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 4), beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser:

- a) bei Abwasser aus Kleinkläranlagen: 16,94 Euro;
- b) bei Abwasser aus geschlossenen Gruben: 1,69 Euro.

(4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 41 während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.



### Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen des § 38 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 39 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Kalenderjahres.
- (3) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im Übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 4 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.
- (5) Die Gebührenschuld gemäß § 38 Abs. 2 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).



### Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden Kalendervierteljahres.

- (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten gebührenpflichtigen Fläche gemäß § 41 zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagswassergebühr geschätzt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 und Abs. 4 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.



### Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenscheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 45) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenscheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gemäß § 45 werden mit Ende des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig.

## VI.

### Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten



#### Anzeigepflicht

- (1) Binnen eines Monats sind der Stadt der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücks anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.
- (2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes hat der Gebührenschuldner der Stadt anzuzeigen:
  - a) die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
  - b) das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 40 Abs. 1 Nr. 3);
  - c) die Menge der Einleitungen aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).





### Haftung der Stadt

- (1) Werden die öffentlichen Abwasseranlagen durch Betriebsstörungen, die die Stadt nicht zu vertreten hat, vorübergehend ganz oder teilweise außer Betrieb gesetzt oder treten Mängel oder Schäden auf, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Starkregen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Abwasserablauf verursacht sind, so erwächst daraus kein Anspruch auf Schadenersatz. Ein Anspruch auf Ermäßigung oder auf Erlass von Beiträgen oder Gebühren entsteht in keinem Fall.
- (2) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 20) bleibt unberührt.
- (3) Unbeschadet des § 2 des Haftpflichtgesetzes haftet die Stadt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.



### Haftung der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und die Benutzer haften für schuldhaft verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen dieser Satzung widersprechenden Benutzung oder infolge eines mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Sie haben die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.



### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 das Abwasser nicht der Stadt überlässt;
  2. entgegen § 6 Absätze 1, 2 oder 3 von der Einleitung ausgeschlossene Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet oder die für einleitbares Abwasser vorgegebenen Richtwerte überschreitet;
  3. entgegen § 8 Abs. 1 Abwasser ohne Vorbehandlung oder Speicherung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  4. entgegen § 8 Abs. 2 fäkalienhaltiges Abwasser ohne ausreichende Vorbehandlung in öffentliche Abwasseranlagen einleitet, die nicht an eine öffentliche Kläranlage angeschlossen sind;
  5. entgegen § 8 Abs. 3 sonstiges Wasser oder Abwasser, das der Beseitigungspflicht nicht unterliegt, ohne besondere Genehmigung der Stadt in öffentliche Abwasseranlagen einleitet;
  6. entgegen § 12 Abs. 1 Grundstücksanschlüsse nicht ausschließlich von der Stadt herstellen, unterhalten, erneuern, ändern, abtrennen oder beseitigen lässt;

(3) Binnen eines Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwasserbeseitigung hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksoberflächen, von denen Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird (§ 41 Abs. 1) sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Stadt in prüfbarer Form mitzuteilen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.

(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintrag der Flurstücks-Nummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 41 Abs. 2 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße rot zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.

(5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.

(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:

- a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gemäß § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Nutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Tengen, den 15. November 2016

gez.

(Schreier)  
Bürgermeister

Hinweis:  
Auf den Anschlag an der Verkündungstafel am Rathaus Tengen wird hiermit hingewiesen.

7. entgegen § 15 Abs. 1 ohne schriftliche Genehmigung der Stadt eine Grundstücksentwässerungsanlage herstellt, anschließt oder ändert oder eine öffentliche Abwasseranlage benutzt oder die Benutzung ändert;
8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, unterhält oder betreibt;
9. entgegen § 18 Abs. 1 die notwendige Entleerung und Reinigung der Abscheider nicht rechtzeitig vornimmt;
10. entgegen § 18 Abs. 3 Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen oder Handtuchspender mit Spülvorrichtungen an seine Grundstücksentwässerungsanlage anschließt;
11. entgegen § 21 Abs. 1 die Grundstücksentwässerungsanlage vor der Abnahme in Betrieb nimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 47 Absätze 1 bis 7 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

## VII.

### Übergangs- und Schlussbestimmungen

#### § 5

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft, mit Ausnahme von Abschnitt „V. Abwassergebühren“ (§§ 37 bis 46), die rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft treten. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 06.07.1998 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.
- (2) Soweit Abgabeanprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.

Tengen, den 15. November 2016

gez.

(Schreier)  
Bürgermeister

25

26

## Landratsamt Konstanz - Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen

### Allgemeinverfügung des Landratsamtes Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen zur Aufstallung von Geflügel und Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken

Vom 10. November 2016, Az.: 215/508.621.0; 9122.21

Auf Grund von §§ 13 und 65 der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Juni 2016 (BGBl. I S. 1564) i.V.m. §§ 38 Abs. 11 und 6 Abs. 1 Nr. 11a des Tiergesundheitsgesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324) und § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes vom 19. November 1987 (GBl. S. 525), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. März 2004 (GBl. S. 112) erlässt das Landratsamt Konstanz folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Alle Tierhalter (private oder gewerbliche), die Geflügel in Haltungen auf der Insel Reichenau und Insel Mainau sowie Haltungen in einem Abstand von bis zu 1000 m Entfernung zum Uferbereich des Bodensees oder des Rheins halten, haben das Geflügel aufzustellen.
2. Die Aufstallung erfolgt in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss.
3. Für alle Geflügelhaltungen, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gelten folgende Biosicherheitsmaßnahmen:
  - 3.1. Die Eingänge zu den Geflügelhaltungen sind mit geeigneten Einrichtungen zur Schuhdesinfektion zu versehen (Desinfektionswannen oder -matten).
  - 3.2. Der Zukauf von Geflügel über Geflügelmärkte, Geflügelbörsen oder mobile Geflügelhändler ist verboten.
4. Für Geflügelhaltungen mit weniger als 1000 Stück Geflügel, die in dem in Nr. 1 des Tenors genannten Gebiet gelegen sind, gilt Folgendes:
  - 4.1. Beim Betreten der Geflügelhaltungen ist Schutzkleidung anzulegen. Bei Verwendung von Einwegkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.
  - 4.2. Nach jeder Einstellung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften zu reinigen und zu desinfizieren und nach jeder Ausstallung sind die freigewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.
  - 4.3. Transportmittel für Geflügel (Fahrzeuge und Behältnisse) sind nach jeder Verwendung zu reinigen und zu desinfizieren.
5. Alle Geflügelhalter im Landkreis Konstanz, die ihrer Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels bisher noch nicht nachgekommen sind, haben die Haltung von Geflügel unverzüglich beim Landratsamt Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Otto-Blesch-Str. 51, 78315 Radolfzell anzuzeigen.
6. Geflügelbörsen und Märkte sowie Veranstaltungen anderer Art, bei denen Geflügel verkauft oder zur Schau gestellt wird, sind in dem unter Ziffer 1 des Tenors genannten Gebiet verboten.
7. Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 2 bis 6 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

8. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben und endet mit Ablauf des 31. Januar 2017.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorgaben gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Geflügelpest-Verordnung hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
2. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann von jedermann in Baden-Württemberg, der als Betroffener im Sinne der Nrn. 1 und 6 der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten in dem Dienstgebäude eingesehen werden:
  - Im Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz, Aushang in der Bodenseehalle,
  - im Landratsamt Konstanz, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Otto-Blesch-Str. 51, 78315 Radolfzell, Aushang im Eingangsbereich
 sowie
  - im Internet unter [www.LRAKN.de](http://www.LRAKN.de) in der Rubrik „Aktuelles“ unter „Amtliche Bekanntmachungen“.
3. Ordnungswidrig im Sinne des § 64 Nr. 17 der Geflügelpest-Verordnung handelt, wer sein Geflügel nicht aufstellt.
4. Die Anfechtung einer Anordnung von Maßnahmen nach Nr. 1 der Verfügung hat bereits nach § 37 Satz 2 Nr. 1 des Tiergesundheitsgesetzes keine aufschiebende Wirkung.

Radolfzell, den 10. November 2016

Landrat Frank Hämmerle

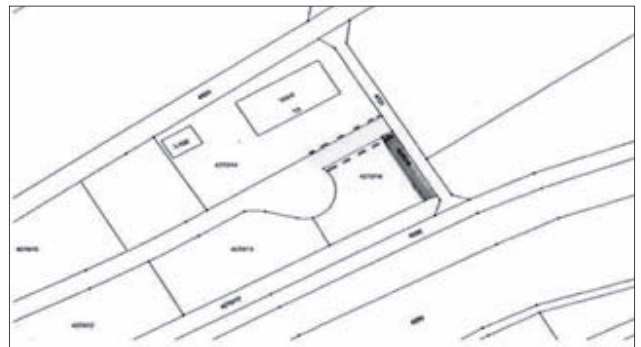
## Öffentliche Bekanntmachung

### Erste Änderung Bebauungsplan „Breitenplatz“ (Gemarkung Watterdingen)

Der Gemeinderat der Stadt Tengen hat am 14.11.2016 in öffentlicher Sitzung beschlossen, den Bebauungsplan „Breitenplatz“ Gemarkung Watterdingen (rechtskräftig seit 29.01.2010) nach § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 BauGB zu ändern.

#### Lage des Plangebietes - Ziele und Zwecke der Planung

Der Bebauungsplan „Breitenplatz“ liegt an der Engener Straße am östlichen Ortsausgang von Watterdingen. Die zu überplanenden Flurstücke umfassen: 4270/14 (Teil); 4270/16; 4270 (Teil) und 4270/18.



Die Stadt Tengen ist an der Flächennutzungsplanfortschreibung. Es sind aktuell Flächen in der Diskussion, welche östlich in Verlängerung des Gewerbegebietes sich befinden. Um Vorsorge zu treffen, dass im Bedarfsfall auch das angrenzende Baugebiet mit einer Straße erreicht werden kann wurde im Rahmen der Vermessung bereits eine Straßenverbindung gebildet. Weiterhin wurde im Rahmen der Vermessung das Oberflächengewässer 2. Ordnung mit Flurstück 4270/18 ge-

bildet, welches im Eigentum der Stadt Tengen verbleibt. Es ist erforderlich, dass die Baugrenze entlang der Verbindungsstraße zur Straße mit einem Abstand von 2,50 m reduziert wird. Zwischen der Straße und dem Baufenster wird der Bereich als private Grünfläche mit einer Breite von 2,50 m entlang ausgewiesen (s. Auszug Lageplan gestrichelter Bereich). Eine städtebauliche Anpassung von Flurstück Nr. 4270/16 wird im Bereich der Grundflächenzahl (derzeit 0,8 – geplant 0,6) erforderlich, da das Grundstück im Hinblick auf seine Größe mit 1.093 qm sich ansonsten städtebaulich als zu massiv darstellen würde. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Grundlagen geschaffen werden.

Tengen, den 15. November 2016 *gez.: Schreier,  
Bürgermeister*

Auf den Aushang an der Verkündungstafel am Rathaus Tengen, Marktstraße 1 in 78250 Tengen wird hingewiesen.

## Öffentliche Gemeinderatssitzung

Am **kommenden Montag, den 21. November 2016** findet im Rathaus Tengen - Sitzungssaal - eine öffentliche Sitzung des Gemeinderates statt. (Fortsetzung am Dienstag, den 22. November 2016 um 19.00 Uhr bei Bedarf)

Beginn: 19.00 Uhr

1. Bürgerfragestunde (maximal 15 Minuten)
2. Vorberatung Haushaltsentwurf 2017
3. Bekanntgaben / Anfragen

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Sitzung statt. Unsere Bürgerinnen und Bürger sind zu der öffentlichen Gemeinderatssitzung sehr herzlich eingeladen.

## Streu-und Räumdienst der Straßenanlieger

Die Grundstückseigentümer werden gebeten, bei Einbruch des Winters kein Salz zu steuern und das kostenlos zur Verfügung gestellte umweltfreundliche Streumaterial zu verwenden.

Es wurden wieder folgende Abholstellen eingerichtet.

Büßlingen und Beuren a.R.: Dreschschuppen Beuren a.R.

Blumenfeld: am Farrenstall

Talheim: beim Dreschschuppen

Tengen: Bauhof

Uttenhofen: Bürgerhaus

Watterdingen: Mosterei Familie Keller

Wiechs a.R.: oberhalb vom Festplatz

Weil: Friedhof

## Forstrevier Tengen

### Brennholz / Reisschläge

Sehr geehrte Brennholzkunden, wie jedes Jahr können Sie auch dieses Jahr wieder Brennholz und Reisschläge bei der Stadtverwaltung Tengen bestellen. Auf Grund des Eschensterbens werden wir weiterhin viel Eschenbrennholz (Hartlaubholz) produzieren und weniger Buche einschlagen. Im Vergleich zur Buche hat die Esche einen gleichwertigen Brennwert und ist als Hartlaubholz sogar etwas günstiger. Bitte berücksichtigen Sie dies bei Ihrer Bestellung.

Bestellscheine für die Brennholz- und Reisschlagbestellung werden bis **Freitag, den 18. November 2016** bei der Stadtverwaltung Tengen, Marktstraße 1, Frau Waltraud Möhrke, Zimmer 25, per Fax an die Nummer 07736 9233-40 oder über [w.moehrke@tengen.de](mailto:w.moehrke@tengen.de) entgegengenommen. Später eingehende Bestellungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

**NEU: Zur Optimierung der Brennholzvergabe kreuzen Sie bitte auf dem Bestellformular an, ob Sie das Holz im Wald verarbeiten oder in langer Form abtransportieren.**

Bestellungen werden nur schriftlich von Privatkunden aus Tengen und den Ortsteilen über haushaltsübliche Mengen entgegengenommen (i.d.R. 3 bis 15 FM).

Den Bestellschein finden Sie am Mitteilungsblatt Nr. 41 vom 14. Oktober oder im Internet unter [www.tengen.de](http://www.tengen.de).

*gez. Tobias Müller*

## Nachrichten aus der Stadt

### Abfallkalender

#### Grünschnitt und Bauschuttabgabe

Am **Samstag, den 19. November 2016** kann in der Zeit von 10.00 Uhr - 12.30 Uhr Bauschutt in Kleinmengen (bis max. 50 l) und Grünschnitt (max. 0,5 cbm) abgegeben werden. Bitte beachten Sie, dass nur Gehölz / Grünschnitt bis max. 2 cm Durchmesser angenommen werden.

#### Leerung der Biomülltonne

Die nächste Leerung der Biomülltonne findet statt am **Montag, den 21. November 2016** in der Gesamtstadt Tengen.

#### Leerung der Blauen Tonne

Die nächste Leerung der Blauen Tonne findet am **Dienstag, den 22. November 2016** in der Gesamtstadt Tengen statt.

## Tourismusbox

### Fastenkurs im Luftkurort Tengen von Freitag, 18.11. bis Montag, 21.11.2016

Infos und Anmeldung:

Praxis für Naturheilverfahren

Christoph Meßmer

Ludwig-Gerer-Str. 46

D-78250 Tengen

Tel. +49 (0)7736-9249999

[www.praxis-messmer.de](http://www.praxis-messmer.de)

[www.tengen.de](http://www.tengen.de)

### Käsefondue & Co.

Wir bitten um Anmeldung

**Freitag, 18. November 2016 ab 18.30 Uhr**

Rabenscheune auf dem Kastanienhof in Wiechs a.R.

Tel.-Nr.: 07736 / 921 888

[info@rabenscheune.de](mailto:info@rabenscheune.de)

## Fundsachen

### Auf dem Fundbüro im Rathaus Tengen (Zimmer 28) befinden sich derzeit folgende Fundgegenstände:

vom Juni 2016

**Lesebrille mit Etui** (Fundort: Büßlingen, Schlatter Straße - Richtung Römischer Gutshof)

vom Juli 2016

**Sonnenbrille** (Fundort: Tengen, Randenhalle - am Samstag, 16.07. dort liegen geblieben)

vom August 2016

**Handy** (Fundort: Tengen, Ludwig-Gerer-Straße)

**Damen-Halskette** (Fundort: Büßlingen, Poststraße)

**Schlüsselbund mit 6 Schlüsseln** (Fundort: Beuren am Ried, Bahnhofstraße 6)

vom September 2016

**Einzelner Schlüssel mit Schlüsselband** (Fundort: Tengen, Hinterburg)



**Einzelner Schlüssel mit Filzband** (Fundort: Watterdingen, Brühlgass)

**Kinder-Fahrradhelm** (Fundort: Büßlingen, Richtung Schlatt)

**Zirkel** (Fundort: Uttenhofen, Tannenhalde)

**Einzelner Schlüssel** (Fundort: Tengen, am Bolzplatz bei der Schule)

**Schlüsselbund mit div. Anhänger** (lag im Briefkasten des Rathauses)

**Einzelner Schlüssel** (Fundort: Tengen, bei der KITA) vom SCHÄTZELE-MARKT 2016

**Diverse Jacken, Sweatjacken, Strickjacken, Pullover, Sweatshirts, 3 Halstücher, 1 Paar Strickhandschuhe, 2 Handys, 1 Opel-Schlüssel, 1 Mercedes-Schlüssel, 1 Roller-Schlüssel, 1 Schlüsselbund mit Garagentoröffner, 1 Dirndl-Brosche, 1 Schnuller-/Babykette**

**Das Fundbüro erreichen Sie telefonisch unter der Rufnummer 07736 / 9233-28 oder per E-Mail unter S.Andjelkovski@tengen.de**

## Altersjubilare

### Geburtstag

24.11.2016 80 Jahre Clement Popa, Beuren a.R.

*Herzlichen Glückwunsch, alles Gute, viel Glück, Gesundheit und Gottes Segen.*



## Schul- und Stadtbücherei Tengen

### Bücherei Tengen

Die Bücherei ist geöffnet donnerstags in der Zeit von 15.30 Uhr - 17.30 Uhr.

### Bücherei Büßlingen

Die Bücherei in Büßlingen ist geöffnet mittwochs in der Zeit von 17.00 Uhr - 19.00 Uhr.



## Kindertagesstätten

### Kindertagesstätte St. Josef Büßlingen

#### St. Martin Büßlingen

Wir feierten ein fröhliches St. Martinsfest. Der Wortgottesdienst wurde von Kurt Zimmermann und Simone Schwarz geleitet.

Ihnen und den Ministranten sagen wir recht herzlichen Dank. Danach geleiteten Heiko Zimmermann und eine Bläsergruppe den Laternenumzug musikalisch durch die, von der Freiwilligen Feuerwehr abgesicherten Straßen, bis zur Kita. Nach einem gemeinsamen Abschluss am Martinsfeuer konnten sich Erwachsene und Kinder mit Kuchen, der von den Eltern gespendet war, Fleischkäsebrötchen und Früchtepunsch stärken. Beim Verkauf kamen auch Eltern zum Einsatz. Sowohl bei den Vorbereitungen, als auch bei der Durchführung der St. Martinsfeier war der Elternbeirat mit vollem Eifer dabei.

So sagen wir auf diesem Weg allen Helfern und Teilnehmern herzlich Danke.

*Das Kita-Team mit den Kindern*

### Kindertagesstätte St. Vinzenz Tengen



#### Am Freitag, den 11.11.2016 feierten wir das St. Martinsfest

Das St. Martinsfest wurde durch eine Aussendungsfeier in der St. Laurentiuskirche begonnen. In Zusammenarbeit mit den beiden ersten Grundschulklassen und den „Schuwidus“ (Schulkind wirst du) der Kita St. Vinzenz.

Wir bedanken uns bei:

- Herr Pfarrer Stahlmann
- Herr Weber
- Den Lehrkräften Frau Kurz und Frau Baumann
- Der Stadtkapelle Tengen
- Herr Stihl
- Der Freiwilligen Feuerwehr Tengen
- Herrn Reithinger
- Den Eltern und dem Elternbeirat
- Dem Schulkind Leonie Reithinger und ihrer Familie für die Darstellung von St. Martin.

Im Hof der Kita Tengen angekommen konnten wir die Geschichte von St. Martin verfolgen.

In schöner Atmosphäre und gemeinsamen Gesprächen konnten wir schöne Stunden erleben.

Herzlichen Dank an ALLE.



#### Einladung zum Nikolausmarkt

Wir laden Sie und alle Interessierten zum gemeinsamen Nikolaussingen ein. Am Freitagabend, den 25.11.2016 um 17.30 Uhr auf dem Nikolausmarkt in Tengen.

Sie hören die Kinder der Kindertagesstätte St. Vinzenz Nikolaus- und Adventslieder singen.

Der Förderverein, Elternbeirat und Eltern der Kita Tengen bieten am Marktstand wieder Köstlichkeiten und weihnachtliche Deko-Artikel an.

- Punsch
- Plätzchen
- Waffeln
- Adventskränze
- und viele andere Basteleien

Der Gewinn des Verkaufs kommt der Kindertagesstätte St. Vinzenz zugute. Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

*Das Team der Kita St. Vinzenz*

### Kindertagesstätte St. Gordian und Epimachus Watterdingen



#### Kindergärten können ein Ort lebendiger und praxisnaher Ernährungsbildung für alle Sinne sein.

Dort wird genussvolles und bewusstes Essverhalten im Alltag gelebt. Vorbildliche Kindertageseinrichtungen erhalten in Ba-

den-Württemberg das Zertifikat der Landesinitiative Bewusste Kinderernährung (BeKi) des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz.

In BeKi-Kindergärten wird Essen und Trinken als gemeinsame Genusserfahrung am Esstisch erlebt. Ernährungsbildung wird umgesetzt in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern und in Zusammenarbeit mit den Eltern. Die Mahlzeiten orientieren sich an den Qualitätsstandards und der Blick über den Tellerrand, z. B. beim Besuch auf dem Bauernhof oder beim Bäcker informiert die Kinder über den Weg der Lebensmittel.

Die Kita Watterdingen hat sich vor etwa 2 Jahren auf den Weg zur BeKi-Zertifizierung gemacht. Am 21.10.2016 konnte das BeKi-Zertifikat des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz durch Herrn Thomas Hepperle, Amtsleiter des Landwirtschaftsamtes und Vertreter des Landkreises Konstanz, im Rahmen der Erntedankfeier überreicht werden.

Die Kinder gestalteten die Feier mit Liedern und dem Märchen vom Kartoffelkönig, gespielt und musikalisch begleitet von den Vorschülern der KiTa.

Pfarrer Stahlmann segnete die Erntegaben und es wurden Glückwünsche von Frau Auer, BeKi-Koordinatorin, Frau Homburger, als Vertretung für Herrn Schreier, und der Elternbeiratsvorsitzenden Frau Lindemann überbracht.

Im Anschluss an die offizielle Feier gab es Kartoffelsuppe, Pellkartoffeln mit Quark und Spielstationen für die Kinder.

Die KiTa Watterdingen ist die 6. Einrichtung im Landkreis Konstanz, die diese Auszeichnung bekommt.

Ein herzliches Dankeschön möchte das KiTa-Team Frau Auer und Frau Sturm-Tibken, für ihre Mühen während der ganzen Zeit, bei Fortbildungen und der Unterstützung bei Festen und Elternabenden, aussprechen.

Für das Gelingen des Festes bedankt sich das Team besonders beim Elternbeirat für die tatkräftige Unterstützung bei der Organisation und Bewirtung des Festes, Fam. Zipfel für die Leihgabe des Kartoffeldämpfers, Pfarrer Stahlmann für die Mitwirkung Frau Homburger für die Glückwünsche Walter Zepf für Ton und Technik und allen Helfern vor, während und nach dem Fest



## Veranstaltungen

### 25. Kreativmarkt in Worblingen

Bereits zum 25. Mal treffen sich die Freizeitkünstler zu dem in der Region beliebten Kreativmarkt in der Hardberghalle in Worblingen. Der Markt findet am **Samstag, dem 19. November 2016, von 09.30 Uhr bis 17.30 Uhr** statt (freier Eintritt, Spende erwünscht).

Etwa 80 Aussteller aus der Gemeinde Rielasingen-Worblingen und vielen umliegenden Orten präsentieren den Besuchern wieder ein umfangreiches Angebot an handgefertigten Ar-

beiten aus allen Sparten der Freizeitkunst. Das Angebot in der Vorweihnachtszeit reicht von Floristik, Seidenmalereien, Weihnachtsdekorationen bis zu Holz- und Keramikarbeiten sowie Schmuck / Accessoires.

In der Cafeteria sorgen wieder Schüler/innen der Ten-Brink-Schule für das leibliche Wohl. Außerdem gibt es für Kinder Lesungen des Kinderbuchautors Horst Ingwert Hartmann.

(Um 11.00 Uhr für Kindergartenkinder und um 14.00 Uhr für Schulkinder).

## Feuerwehr



### Gesamtwehr

#### Freiw. Feuerwehr Gesamtwehr Tengen

Am kommenden **Montag, den 21. November 2016** findet die nächste **Probe der Führungsgruppe** statt. Beginn: 20.00 Uhr Gerätehaus Tengen

### Freiw. Feuerwehr Abteilung Tengen

#### Christbaumverkauf - Voranzeige

Am **Samstag, den 10. Dezember 2016** findet von **11.00 Uhr bis 16.00 Uhr** am Gerätehaus wieder ein Christbaumverkauf der Feuerwehr Tengen statt.

Weitere Informationen werden folgen.

### Freiw. Feuerwehr Abteilung Büßlingen

Am heutigen **Donnerstag, den 17.11.2016** findet unsere nächste Übung statt.

Beginn: 19.30 Uhr

Der *Abteilungskommandant*

## Sport – Spieltermine

### SG Tengen-Watterdingen e.V.



#### Spiel am Wochenende

##### Sonntag, 20.11.

SG Tengen-Watterdingen - SG Liggeringen / Güttingen 14.30 Uhr

#### Hegauer FV II – SG Tengen-Watterdingen

1:3 (1:2)

Nach zuletzt drei Niederlagen in Serie konnte unsere SG im Derby gegen die Landesligareserve des Hegauer FV endlich mal wieder einen Sieg einfahren. In der 5. Minute hatten wir Glück, dass die Gastgeber aus 7 Metern frei stehend den Ball nicht im Tor unterbringen konnten. Unsere erste Offensivaktion führte nach 9 Minuten zur Führung. Nach einem Freistoß von Janosch Kern aus gut 25 Metern lief Jochen Hock perfekt in den Strafraum und köpfte den Ball sehenswert über den Torhüter zum 0:1 ein. Nach einem Eckball für unsere SG landete der Ball am Pfosten des HFV-Tores (15.). In der 19. Minute hämmerte Jochen Hock den Ball an die Latte. Eine Zeigerumdrehung später spielte Jochen Hock einen langen Ball auf Janosch Kern, der den Ball vor dem herauslaufenden Torhüter erwischte zum 0:2 ins Tor spitzelte. Drei Minuten später vergaben wir bei einem vergebenen Foulelfmeter die Vorentscheidung. In der 45. Minute wurde dem Gastgeber ebenfalls ein Elfmeter zugesprochen, den dieser zum 1:2-Anschlusstreffer nutzte. Mit der letzten Aktion vor dem längst fälligen Pausenpfeiff ging ein Freistoß der Gastgeber aus 20 Metern an den Außenpfosten. In der 51. Minute segelte ein Freistoß von Janosch

Kern auf den am langen Pfosten lauenden Marco Frank, der einen Gegenspieler umspielte und den Ball zum vorentscheidenden 1:3 einschieben konnte (51.). Wir verwalteten danach die Partie geschickt und ließen nur wenige zwingende Chancen für den HFV zu. Kurz vor Schluss vergab Philipp Schellhammer noch eine Großchance für unsere SG, so dass es beim verdienten und wichtigen 3:1-Auswärtssieg blieb.

Tore: Jochen Hock, Janosch Kern, Marco Frank

Zum letzten Heimspiel vor der Winterpause empfangen wir am Sonntag im Espelstadion den Tabellenfünften SG Liggeringen/Güttingen, bei dem es an die Leistung beim Hegauer FV anzuknüpfen gilt, da wir dringend noch weitere Punkte benötigen.



## Aus der Kernstadt

### Ökumenischer Chor Tengen

#### Probe im evangelischen Gemeindehaus

Am **heutigen Donnerstag, den 17. November 2016** findet unsere Probe im **evangelischen Gemeindehaus in Tengen** statt. Beginn: 20.00 Uhr

Wir bitten um Beachtung dieser Änderung!

*Die Vorstandschaften*

#### Lichtergottesdienst im Advent -Voranzeige-

Der diesjährige Lichtergottesdienst des Ökumenischen Chores findet statt am **Sonntag, den 04. Dezember 2016 - 18.30 Uhr** in der Kath. Pfarrkirche St. Gordian und Epimachus Watterdingen.

Mitwirkende:

- Ökumenischer Chor Tengen mit geistlichen Liedern aus verschiedenen Ländern
- Amelie Stegmüller am Klavier
- Musikalische Leitung: Jelena Mirkov
- Liturgische Leitung: Pfarrer Matthias Stahlmann

Wir laden bereits heute schon sehr herzlich hierzu ein und freuen uns auf Ihren Besuch.

### Schwarzwaldverein Tengen



Treff zum **Wanderhock** am **Donnerstag, 17.11. um 19 Uhr** in der „**Laurentiusstube**“ in Hilzingen.

„**Von Aach ins Wasserburger Tal**“ wird am kommenden Sonntag, 20.11. gewandert.

Treffpunkt um 13.30 Randenhalle, 14.00 Uhr Parkplatz am Friedhof in Aach, die Führung hat Walter Dieterle, Tel.: 07731-654 90, Gäste sind zu allen Veranstaltungen herzlich willkommen!

### SG Tengen-Watterdingen e.V.



#### Heinrich Del Core ausverkauft!

Für die Veranstaltung am kommenden Freitag, den 18.11.2016, mit Heinrich Del Core gibt es leider keine Karten mehr.

*Die Vorstandschaft*

### Stadtkapelle Tengen



#### Schätzele-Markt-Volksfest in Tengen

##### \*\*Das Beste kommt bekanntlich zum Schluss\*\*

Erneut wurden die Stadt Tengen, alle Vereine und Helferinnen und Helfer mit bestem Volksfest-Wetter belohnt.

Unser Städtchen verzeichnete aufgrund des genialen Herbstwetters und der Konstellation mit dem Feiertag vermutlich einen neuen Besucherrekord. Tengen war erneut ein Gastgeber der Extraklasse und dies ist der Erfolg der Stadt Tengen, aller Vereine und den Mitbürgerinnen und Mitbürger der Gesamtstadt.

Wir, die Stadtkapelle Tengen durften über vier Festtage viele fröhliche, gut gelaunte und sehr angenehme Gäste in unserem Festzelt willkommen heißen. Aber nicht nur die vier gelungenen Festtage sind ein Garant für gute Laune und ein funktionierender Wirtschaftsbetrieb. Viel wichtiger sind die Arbeiten im Vorfeld, die Auf- und Abbautage und die Organisation rund um das Festzelt. Die Stadtkapelle allein kann dies nicht meistern und profitierte auch in diesem Jahr erneut von vielen freiwilligen Helferinnen und Helfer. Ihr seid einfach Spitze und ohne Euch wäre dies alles in solch einer Größenordnung nicht möglich. Denn was es heißt ein Festzelt auf- und abzubauen können Personen nur werten, wenn diese selbst einmal mit dabei waren. Wir sind froh diese Unterstützung von einzelnen Tengenern zu erfahren und dass wir als TEAM von Jahr zu Jahr das Festzelt stellen können.

Wenn das Festzelt steht und der Schätzele-Markt startet heißt es Personaleinsatz in allen Bereichen! Auch hier gilt es Danke zu sagen, denn die mehr als 350 Helferinnen und Helfer müssen sich zuerst einmal bereit erklären von Jahr zu Jahr mit dabei zu sein. Diese zu aktivieren, zu motivieren und dann noch ideal einzusetzen ist immer eine Herausforderung und sehr zeitintensiv. Unser Personaler-Team Anna-Katharina Weber, Claudius Weber und Ralf Stihl haben es wieder einmal geschafft, danke für euren Einsatz und die Organisation. Wir bedanken uns auch bei allen Vereinen, Familien und allen Freunden für die Mithilfe und Bereitschaft dabei zu sein.

Unseren Bereichsleitern gilt ein besonderer Dank, den auch die haben einen überdurchschnittlichen Einsatz zum Gelingen dieser Veranstaltung aufgebracht, dies sind:

Küche:	Andrea Kroschk, Birgit Häringer, Manuel Leute, Christian Maier
Café Bar:	Anna Katharina Weber
Pilsstand:	Ralf Stihl
Cocktail Bar:	Andrea Kroschk
Bar:	Michael Stihl
Theke:	Dietmar Sprenger, Rudolf Müller
Elektrik:	Manuel Leute, Daniel Zeller
Kasse:	Daniela Dietrich, Nicole Egle
Mann für alle Fälle:	Fred Zeller

Euch allen von meiner Seite und im Namen der Stadtkapelle ein dickes Merci für diese große Unterstützung und die Organisation der Bereiche. Ständige Veränderungen und Optimierungen machen unser Festzelt weiter attraktiv!

Abschließend bedanke ich mich bei der Stadtverwaltung um unseren Bürgermeister Marian Schreier für die tolle Zusammenarbeit und die Unterstützung, hier ganz besonders dem ganzen Bauhof-Team. Unseren Kameraden der Feuerwehr für die Parkplatzorganisation, das Stellen von Nachtwachen in unserem Festzelt und die Mithilfe beim Auf- und Abbau des Zeltes. Dem DRK Ortsverein Tengen und dem Polizeiposten Engen für deren Einsatzbereitschaft. Dem Hundesportverein für die Unterstützung Montagnacht und den Hundestaffeln welche unseren Festplatz bewacht haben. Mein Dank gilt auch dem kompletten Gewerbeverein Tengen um ihren Vorsitzenden Edwin Keller für die gute Zusammenarbeit.

*Im Namen des Vorstandsführungsteams Ralf Stihl und Claudius Weber, der gesamten Vorstandschaft und den einzelnen Bereichsleitern, bedanke ich mich bei Euch allen.*

Zukünftig werden wir Informationen, Einladungen etc. per E-Mail zustellen. Hierzu bitten wir alle Helferinnen und Helfer uns eine leere E-Mail mit vollständigem Namen in der Betreffzeile an [stk-tengen@t-online.de](mailto:stk-tengen@t-online.de) zu senden.

**Festwirt Alexander Stihl**



## +++Voranzeige+++

Samstag, 10.12. Beginn 19.30 Uhr **Weihnachtskonzert** Stadtkapelle Tengen & „Funny-Kids“ und Jugendblasorchester.

## Tennisclub Tengen



### Senioren - Doppeltturnier beim TC Tengen Herren Ü 50-Tennisdoppeltturnier 2016

**Am Sonntag, 20.11.16 veranstaltet der TC Tengen sein erstes Tennishallenevent 2016 / 2017 mit einem Herren Ü 50 - Doppeltturnier.**

Nachdem jetzt zum 11. Mal durchgeführten Tennisturnier in der Konkurrenz Herren-Doppel haben sich auch dieses Jahr in der Tennishalle des TC Tengen wieder interessante Doppelpaarungen gebildet.

Die Zuschauer werden sicher spannende Spiele erleben bis der diesjährige Sieger feststeht.

Das Turnier beginnt am Sonntag, 20.11.2016 um 11.00 Uhr mit der **1. Runde.**

Dieses Jahr auch wieder am Start sind die letztjährigen Sieger Olaf Schenke / Dieter Ritzi vom TC Hilzingen.

Können sie ihren Titel verteidigen?

Das Teilnehmerfeld in dieser Herrenkonkurrenz ist dieses Jahr sehr ausgeglichen, so dass kein Favorit auszumachen ist.

Die Halbfinalspiele beginnen um 15.00 Uhr.

Das Finale ist auf 16.30 Uhr angesetzt.

Für das leibliche Wohl sorgen die Damenmannschaften des TC Tengen.

*Turnierleiter TC Tengen*

*Georg Eichkorn*

## With horses 4 Jesus e.V.

### With horses 4 Jesus e.V. Jahreshauptversammlung 2016

Am Samstag, den 19. November 2016 findet in Riedöschingen, Schabelhof 9, unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Beginn: 18.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Kassiers
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des 1. Vorsitzenden
5. Entlastung
6. Ausblick 2017
7. Verschiedenes

Hierzu laden wir alle Freunde und Gönner des Vereins und natürlich alle Mitglieder recht herzlich ein.

*Die Vorstandschaft*

## Nachrichten aus den Ortsteilen



### Blumenfeld

## Ortschaftsverwaltung

### Sitzung des Ortschaftsrates

Am kommenden **Mittwoch, den 23. November 2016** findet im Rathaus Blumenfeld eine öffentliche Sitzung des Ortschaftsrates statt.

Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

TOP 1: Bürgerfragestunde

TOP 2: Bauantrag und Antrag auf Abweichung / Ausnahme / Befreiung von den Bebauungsvorschriften zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Garage und Carport auf dem Flst.-Nr.: 884/2, Schlossblick 3 in Blumenfeld.

TOP 3: Information „Gesamtanlagen“ und „Gestaltungssatzungen“ für historische Städte

TOP 4: Bekanntgaben, Anfragen

Wir laden sehr herzlich zur öffentlichen Sitzung des Ortschaftsrates ein.

*gez.: Sturm, Ortsvorsteher*



## Büßlingen

## Ortschaftsverwaltung

### Sitzung Kulturausschusssitzung

Am heutigen **Donnerstag, den 17. November 2016** findet die diesjährige Kulturausschusssitzung in der Körbeltalhalle statt.

Beginn: 19.00 Uhr

**Tagesordnung:**

1. Festlegung der einzelnen Veranstaltungen für 2016 / 2017
2. Belegung Halle, Schule, Bürgersaal
3. Hallenfonds (Kassenstand, Anschaffungen)
4. Bekanntgaben, Anfragen

Zur Beachtung:

Wer an dieser Sitzung nicht teilnimmt oder seine Termine bis zum 17. November 2016 nicht schriftlich mitteilt, dessen Termine (Hallenbelegung usw.) werden ersatzlos gestrichen.

**Ich bitte die Vorstände, auch die Trainer, Übungsleiter und Dirigenten zu diesem Termin einzuladen.**

*gez.: Ritzi, Ortsvorsteher*

## Haus- und Gartenfreunde Büßlingen, Mitglied im Verband-Wohneigentum Baden-Württemberg e.V.

### Adventskaffee -Voranzeige-

Herzliche Einladung zum Adventskaffee am Sonntag, den 27.11.2016 ab 14.00 Uhr im Bürgerzentrum Linde in Büßlingen. Erich Eisenmann wird diesen Nachmittag musikalisch begleiten. Wir freuen uns, recht viele Besucher begrüßen zu können.

*Das Vorstandsteam*

### Voranzeige

In Büßlingen finden dieses Jahr wieder die Aktion „Leuchtende Adventsfenster“ statt.



## Uttenhofen

## Singgemeinschaft Uttenhofen

### Musikalischer Abend im Advent -Voranzeige-

Am **Sonntag, den 27. November, 18.00 Uhr** laden wir ganz herzlich ins Bürgerhaus Uttenhofen zu unserem musikalischen Abend im Advent ein.

Mitwirkende sind die

- Singgemeinschaft Waldhausen und
- die Singgemeinschaft Uttenhofen.

*Die Vorstandschaft der Singgemeinschaft Uttenhofen*





## Watterdingen

### Ortschaftsverwaltung

#### Kulturausschusssitzung

Am **Mittwoch, den 23.11.2016** findet im Fendtstüble in Watterdingen die diesjährige Kulturausschusssitzung statt.

Beginn: 20.00 Uhr

Tagesordnung:

- Hallenbelegungsplan
- Termine 2017
- Sonstiges / Anträge

Hierzu sind alle Vereine sowie Kulturtreibende herzlich eingeladen.

gez.: **Armbruster, Ortsvorsteher**

### !!! SCHUPPEN !!!

Hallo junges Volk, seit geschlagenen 41 Jahren existiert unser Jugendclub im Rathauskeller Watterdingen. Seither ist jeden Mittwoch beliebter Treffpunkt für Jung und Alt.

**Um diese Tradition aufrecht zu erhalten, gibt es jeden Mittwoch ab 20:00 Uhr jedes Getränk nach Wahl für 1 €.**

Wir freuen uns auf gesellige Abende

Das **SCHUPPENTEAM**

### KICKERTUNIER 2016

Hallo Sportskameraden, **unser alljährliches Kickertunier findet dieses Jahr am Freitag, den 02.12.2016 um 20:30 Uhr im Schuppen statt.**

Jeder der mehr oder weniger in der Lage ist zwei Stangen zu halten, ist aufgerufen sich anzumelden und mit zu machen. Die Startgebühr beträgt wie jedes Jahr 5,- € pro Team. Jedes Team besteht aus zwei Personen, welche sich einen geistreichen und kreativen Teamnamen ausdenken sollten.

Die Anmeldungen sind auf 16 Teams beschränkt. Zu gewinnen gibt es neben einem Pokal, Medallien und Sachpreise wieder die geforderten Preise:

Ruhm, Ehre und Anerkennung. **Also zögert nicht lange und meldet euch bei Dominik Riedinger (dominik-riedinger@web.de) oder direkt im Schuppen an.**

Wir freuen uns auf einen spannenden Abend

Das **SCHUPPENTEAM**

### Kath. Frauengemeinschaft Watterdingen



#### - Voranzeige -

#### Landfrauen und Frauengemeinschaft Watterdingen

Herzliche Einladung zur „Einstimmung in den Advent“.

Das Jahr geht langsam seinem Ende entgegen. Die besinnliche Weihnachtszeit naht. Darauf wollen wir uns einstimmen und laden euch liebe Frauen herzlich ein auf **Freitag, den 25. November 2016 um 14.30 Uhr** ins Pfarrheim.

Wir freuen uns euch willkommen zu heißen und gemeinsam in geselliger Runde einen schönen Mittag zu verbringen.

Die *Vorstandschaft*

### Musikverein Watterdingen-Weil



#### Sonntags-Matinee - Voranzeige-

Der Musikverein Watterdingen-Weil e.V. lädt Sie am Sonntag, den 27. November 2016 um 10.30 Uhr in die Biberhalle Watterdingen zu seiner Matinee ein.

Unter dem Motto „**Weihnachtsträume**“ präsentiert Ihnen der Musikverein bekannte weihnachtliche Melodien.

Wir laden Sie ein, den festlichen Klängen zu lauschen. Gerne dürfen Sie auch - wenn Sie mögen - an der einen oder anderen Stelle mitsingen.

In Anschluss an das einstündige Stuhlkonzert sind Sie weiterhin eingeladen einen kleinen Imbiss zu nehmen und gemütlich den Morgen ausklingen zu lassen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

*Ihr Musikverein Watterdingen-Weil*

### Sportverein Watterdingen e.V.

#### Generalversammlung - Voranzeige -

Zur **Generalversammlung** am Freitag, den 25.11.2016 laden wir alle Ehrenmitglieder, Spieler sowie Freunde und Gönner des Sportvereins Watterdingen recht herzlich ins **Fendt-Stüb- le um 20.00 Uhr** ein.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht des Schriftführers
3. Kassenbericht
4. Entlastung der Vorstandschaft
5. Wahlen
6. Ehrungen
7. Vorschau
8. Wünsche und Anträge

*Die Vorstandschaft*

### Turn- und Gymnastikgruppe Watterdingen

#### 6. Vereinsmeisterschaften im Geräteturnen

Am **Sonntag, den 20.11.2016** finden in der Biberhalle in Watterdingen die **6. Vereinsmeisterschaften im Geräteturnen** statt.

Beginn: 14.00 Uhr

Mädchen ab 5 Jahre der Leistungsriege der TuG Watterdingen zeigen ihr Wettkampfprogramm im Geräte 4-Kampf.

Auf einen zahlreichen Besuch bei Kaffee und Kuchen freut sich die

*Turn- und Gymnastikgruppe Watterdingen*

#### -Voranzeige -

#### 15. Lichterfest am Samstag, den 26.11.2016 ab 17.00 Uhr

wollen wir erneut auf unserem Dorfplatz mit Kerzenschein und vielem mehr in den Advent einstimmen. Für das leibliche Wohl der kleinen und großen Gäste wird bestens gesorgt. Glühweinbecher können mitgebracht werden.

Auch dieses Jahr wird das Lichterfest wieder besonders bereichert, durch die selbstgebundenen Adventskränze und die liebevoll handgearbeiteten Dekoartikeln von Elisabeth Frank, Georg Rieger, Annette Schneider und Simone Maier. Ebenso freuen wir uns auf eine tolle Gesangseinlage der Kita Watterdingen.

Auf einen Besuch freut sich die:

*Turn- und Gymnastikgruppe Watterdingen*

Falls das Wetter nicht auf uns eingestimmt sein sollte, .....einfach ganz warm anziehen!

#### Weihnachtsfeier

Unsere diesjährige Weihnachtsfeier findet am **Freitag, 02.12.2016 um 19:00 Uhr** in der Biberhalle Watterdingen statt, zu der wir alle Mitglieder und Übungsleiter ganz herzlich einladen. Aus organisatorischen Gründen sollte die Teilnahme an der Weihnachtsfeier angemeldet werden. Anmeldungen können direkt bei Laura Schnekenburger, Tel. 922894 erfolgen, sowie bei den jeweiligen Übungsleiterinnen (Listen

werden in den Übungsstunden ausgelegt). Die Höhe des Unkostenbeitrags wird noch bekannt gegeben.

**Anmeldeschluss ist der 25.11.2016.** Wir freuen uns auf Euer Kommen.

DIE VORSTANDSCHAFT

## Kirchen

### Römisch-katholische Kirchengemeinde Tengen Bernhard von Baden



Römisch-Katholische Kirchengemeinde  
Tengen Bernhard von Baden  
Klingenstr. 26, 78250 Tengen  
Tel. 07736/9247980; Fax 07736/9247986  
info@kath-tengen.de;  
www.kath-tengen.de

#### Öffnungszeiten des Pfarrbüros

Montag: 16.00 – 18.00 Uhr  
Dienstag: 10.00 – 12.00 Uhr  
Donnerstag 10.00 – 12.00 Uhr

#### CARITAS-BERATUNG

##### Bitte neue Sprechzeiten beachten:

Sprechstunden der Sozialarbeiterin Isabel Pawlitta, jeden 1. und 3. Dienstag von 10.00-12.00 Uhr im Pfarrhaus in Tengen Tel.07736/9247983 (während der Sprechstunden) oder 9247980 (außerhalb der Sprechstunden)

#### GOTTESDIENSTORDNUNG

18.11.2016 bis 27.11.2016

##### Freitag, 18.11. Weihetag der Basiliken St. Peter und St. Paul zum Rom

18.00 Uhr Rosenkranzgebet und  
18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Laurentius Tengen für Xaver Hofgärtner u. Fam. Häfner, Klara Welte gest.; verst. Angeh. der Familie A. Zimmermann gest.; Elisabeth Kunzmann gest.;

##### Samstag, 19.11. Hl. Elisabeth, Landgräfin von Thüringen -Diaspora-Kollekte-

15.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Laurentius Tengen  
18.30 Uhr Eucharistiefeier zum Christkönigssonntag in St. Martin Büßlingen für Hildegard Maier; Edwin u. Mathilde Zimmermann; Anna Maier; Christa Schwarz; Edwin u. Maria Wetzstein u. Sohn Edwin, Alfons Frank; Franz Hundorf u. Heinrich Wexel; Josef Ritter;  
-Angebot von Jugendkarten-

##### Sonntag, 20.11. Letzter Sonntag im Jahreskreis, Christkönigssonntag -Diaspora-Kollekte-

09.00 Uhr Eucharistiefeier für die Pfarreien in Hl. Familie Uttenhofen  
-Angebot von Jugendkarten-  
10.30 Uhr Eucharistiefeier zum Jugendsonntag, mitgestaltet von der Band Caesarea in St. Gordian u. Epimachus Watterdingen  
-Angebot von Jugendkarten-  
14.00 Uhr Taufe des Kindes Arne Meßmer in St. Gordian u. Epimachus Watterdingen  
17.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Wendelin Beuren  
18.00 Uhr Totenrosenkranz für Fr. Meta Kentischer in St. Laurentius Tengen

##### Montag, 21.11. Unsere Liebe Frau in Jerusalem

14.30 Uhr Seelenamt für Fr. Meta Kentischer in St. Laurentius  
18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Niklolaus Weil für Margaritha Merk; \*Selina, Dominik \*

##### Mittwoch, 23.11. Hl. Kolumban, Abt von Luxeuil und von Bobbio, Glaubensbote in Frankenreich

18.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Martin Büßlingen

##### Donnerstag, 24.11. Hl. Andreas Dung-Lac, Priester, und Gefährten, Märtyrer in Vietnam

07.30 Uhr Laudes in St. Laurentius Tengen  
18.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Gordian u. Epimachus Watterdingen  
18.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Michael Blumenfeld  
18.00 Uhr Rosenkranzgebet und  
18.30 Uhr Eucharistiefeier in Hl. Familie Uttenhofen für Ewald Leichenauer, Wilhelm u. Anna Leichenauer, Hermann u. Sofie Maus; Rudolf Leichenauer;

##### Freitag, 25.11. Hl. Katharina von Alexandrien, Jungfrau, Märtyrin

18.00 Uhr Rosenkranzgebet und  
18.30 Uhr Eucharistiefeier in St. Laurentius Tengen für Josef Preter;

##### Samstag, 26.11. Hl. Konrad, Bischof von Konstanz, zweiter Patron der Erzdiözese Freiburg

15.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Laurentius Tengen  
17.45 Uhr Beichtgelegenheit und  
18.30 Uhr Eucharistiefeier zum ersten Adventssonntag mit Segnung von Adventskränzen in St. Martin Büßlingen für Herbert Reinhart;

##### Sonntag, 27.11. Erster Adventssonntag

09.00 Uhr Eucharistiefeier für die Pfarreien mit Segnung von Adventskränzen in St. Laurentius Tengen  
10.30 Uhr Eucharistiefeier mit Segnung von Adventskränzen in Herz-Jesu Wiechs für Josef Stihl;  
17.00 Uhr Rosenkranzgebet in St. Wendelin Beuren  
18.00 Uhr Bußgottesdienst, anschließend Beichtgelegenheit in St. Laurentius in Tengen

### Pfarramtliche Nachrichten

#### Der Haushaltsplan liegt aus

Der Haushaltsplan 2016/2017 der Kirchengemeinde Tengen Bernhard von Baden liegt vom 14.11.2016 bis 25.11.2016 im katholischen Pfarramt der Seelsorgeeinheit Tengen Bernhard von Baden zur Einsicht aus.

#### Pfarrgemeinderatsklausur 2016

Der Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit Tengen Bernhard von Baden trifft sich von Freitag, den 18.11.2016 bis Samstag, 19.11.2016 zu seiner diesjährigen Klausur im Haus Lichtenthal in Baden-Baden.

Treffpunkt zur Abfahrt ist um 15.15 Uhr vor der Randenhalle. Die Rückkehr am Samstag ist gegen 19.00 Uhr geplant.

#### Treffen des neuen Caritasausschusses

Die konstituierende Sitzung des Ausschusses Caritas und Soziales findet statt am Montag, den 21.11.2016 um 20.00 Uhr im Pfarrheim in Tengen statt.

#### Treffen des Theaterausschusses

Das 1. Treffen des Ausschusses für das Freilichttheater „Die längste Woche (Passionsspiele)“ Ende Juli 2017 findet statt am Donnerstag, den 24.11.2016 um 20.00 Uhr im Pfarrsaal in Büßlingen statt.

### Kirchengemeinde

#### LITURGIE

##### Veränderte Gottesdienstorte am Christkönigssonntag und am 1. Advent

Bitte beachten:

- Am Sonntag, den 20.11.16 (Christkönig) wird der Gottesdienst um 9.00 Uhr nicht in der Pfarrkirche St. Laurentius, sondern in der Kapelle zur Heiligen Familie gefeiert.

- Die Eucharistiefeier am 1. Advent, 27.11.2016, um 10.30 Uhr wird nicht, wie im Allerheiligen-Pfarrbrief angekündigt, in St. Gordian und Epimachus, sondern in der Pfarrkirche Herz Jesu gefeiert.

### **Eucharistiefeier zum Jugendsonntag**

In unserer Seelsorgeeinheit begehen wir den Jugendsonntag liturgisch am Sonntag, den 20.11.16 um 10.30 Uhr in der Pfarrkirche St. Gordian und Epimachus in Watterdingen. Er steht unter dem Motto „Einfach mal Ja“. Musikalisch wird er von Band Caesarea mitgestaltet.

An diesem Sonntag werden nach den Gottesdiensten die Jugendkarten zu einer Preisempfehlung von 1,00 € ausgegeben.

### **Gebetstag für geistliche Berufe**

Ab dem neuen Kirchenjahr wird in der Pfarrkirche St. Martin regelmäßig am Donnerstag vor dem Herz-Jesu-Freitag (1. Freitag im Monat) von 17.00 bis 18.15 Uhr eine Gebetsstunde um geistliche Berufe mit Aussetzung und in der Regel eucharistischem Segen gehalten.

### **MINISTRANTEN**

Alle **Ministranten** von unserer Seelsorgeeinheit Bernhard von Baden treffen sich am Samstag, den 26.11.2016 um 10.00 Uhr im Pfarrheim in Tengen. Anschließend treffen sich die Sternsinger mit ihren Begleitern um 11.00 Uhr im Pfarrheim in Tengen.

### **MESNER, BLUMENFRAUEN UND REINIGUNGSKRÄFTE**

Am Montag, den 28.11.16 treffen sich alle Mesner unserer Kirchen und Kapellen mit den Frauen, die den Blumenschmuck machen und den Reinigungskräften unserer Kirchen und Kapellen um 20.00 Uhr im Pfarrheim in Tengen.

### **KIRCHENMUSIKER**

Ein Treffen für die Kirchenmusiker, also die Organisten, Leiter der Kirchenchöre, Kantoren und die Bands findet am Dienstag, den 22.11.2016 um 19.00 Uhr im Pfarrheim in Tengen statt.

### **KIRCHENCHOR**

#### **Generalversammlung des Kirchenchores St. Gordian und Epimachus**

Die diesjährige Generalversammlung des Kirchenchores St. Gordian und Epimachus in Watterdingen findet am Freitag, den 25.11.2016 um 20.00 Uhr im Pfarrheim in Watterdingen statt.

### **STERNESINGER**

Alle Kinder und Jugendlichen, die Interesse haben, bei der Sternsingeraktion 2017 mitzumachen, sind herzlich am Samstag, den 26.11.16 um 11.00 Uhr ins Pfarrheim in Tengen eingeladen.

### **FRAUENGEMEINSCHAFT**

#### **Einstimmung in den Advent in Watterdingen**

Das Jahr geht langsam seinem Ende entgegen. Die besinnliche Adventszeit naht. Darauf wollen wir uns einstimmen und laden euch, liebe Frauen, herzlich auf Freitag, den 25. November 2016 um 14.30 Uhr ins Pfarrheim in Watterdingen ein.

Wir freuen uns, Euch willkommen zu heißen und gemeinsam in geselliger Runde einen schönen Mittag zu verbringen.

*Die Vorstandschaft*

Die **Strickrunde** in Tengen trifft sich wieder am Dienstag, den 22.11.2016 um 14.00 Uhr im Pfarrheim in Tengen. Über Neuzugänge, auch aus den Ortsteilen, würden wir uns sehr freuen!

### **BIBELKREIS**

Büßlingen. Interessierte sind immer herzlich willkommen. Bitte eine Bibel mitbringen.

### **VERANSTALTUNGEN UND AKTIONEN**

#### **Konzert mit den Don Kasaken von Maxim Kowalew**

Am Samstag, den 07. Januar 2017 gastieren die Maxim Kowalew

lews Don Kosaken in der Pfarrkirche St. Laurentius in Tengen. Das Ensemble verspricht ein festliches Konzert. Beginn ist um 15.00 Uhr.

Tickets gibt es unter anderem im Katholischen Pfarrbüro unserer Seelsorgeeinheit (Tel. 9247980), in der Postfiliale in der Ludwig-Gerer-Str. in Tengen (Tel. 7827), in der Sparkasse in der Marktstr. 9 in Tengen, außerdem unter [www.reservix.de](http://www.reservix.de) beziehungsweise [www.facebook.de/reservix](http://www.facebook.de/reservix)

### **BESONDERE ANLÄSSE**

#### **Feierstunde zum Volkstrauertag in Uttenhofen**

Am Sonntag, den 20.11.16 wird der Sonntagsgottesdienst um 9.00 Uhr in der Kapelle zur Heiligen Familie gefeiert. Anschließend wird die Feierstunde zum Volkstrauertag vor dem Kriegerdenkmal bei der Kapelle gehalten.

### **SONSTIGES**

#### **Angebot von Jugendkarten**

Nach der Vorabendmesse am Samstag, den 19.11.16 in St. Martin und nach den Gottesdiensten am Sonntag, den 20.11.16 in Hl. Familie und St. Gordian u. Epimachus werden Jugendkarten angeboten. Die Karten eignen sich zum Verschicken als Weihnachtsgruß oder als Beilage zu einem Geschenk in der Weihnachtszeit. Der Erlös geht an die Jugendarbeit bei uns vor Ort und in der Diözese. Die Karten werden zu einem Empfehlungspreis von 1.00 € angeboten.

### **Adventskalender 2016**

Die Essener Adventskalender für die Advents- und Weihnachtszeit sind wieder erhältlich. Sie enthalten für diese Zeit Impulse und Anregungen in Form von Geschichten, Liedern, Bastel- und Spielanleitungen sowie Rezepte. Die Kalender werden nach den Gottesdiensten zum Sonntag, den 27.11.16 einschließlich der Vorabendmesse zum Preis von 3,50 € verkauft.

### **Diözese**

#### **ANGEBOTE FÜR MÄNNER**

##### **Der Weg des Herzens**

Meditationsintensivkurs für Männer, 02. bis 04.12.16

In der Meditation suchen wir einen Weg aus dem Lärm in die Stille, von der Oberflächlichkeit zur Tiefe des Herzens. Dort entdecken wir die Einmaligkeit und Kostbarkeit. Dort erwartet und berührt uns Gott. Die teilnehmenden Männer werden sich ermutigen, aus ihrer Mitte zu leben, ihr Herz für die Gegenwart Gottes und füreinander zu öffnen und entschieden ihren Alltag zu gestalten. Vorerfahrungen mit Meditation und Zeiten der Stille sind für diesen Intensivkurs Voraussetzung.

Leitung: Bernhard Schilling, Meditationsleiter, Pastoralreferent

Ort: Haus Hochfelden, Obersasbach

Veranstalter: Haus Hochfelden in Kooperation mit dem Männerreferat

Anmeldung: Männerreferat, Okenstr. 15, 79108 Freiburg  
Tel. 0761/5144-191

### **Deutsche Bischofskonferenz**

#### **Aufruf der Deutschen Bischöfe zum Diasporasonntag 2016**

Liebe Schwestern und Brüder, wer sind wir Christen? Was macht unser Christsein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christsein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glau-



bens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch der Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andernorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 20. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte.

Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's

Für das Erzbistum Freiburg

Erzbischof Stephan Burger

## Kath. Pfarrgemeinde St. Cyriak, Kommingen

### Gottesdienste in Kommingen

#### Donnerstag, 24.11.2016

19.00 Uhr Eucharistiefeier - Gedenken für Edwin Zeller; Alfred Zeller und Angehörige; für die Einheit im Glauben

#### Samstag, 26.11.2016

10.30 Uhr Goldene Hochzeit des Jubelpaares Hilde und Berthold Sauter.

Gedenken für verstorbene Eltern Sauter-Maier.

## Alt. Katholischer Gemeindeverband Randen-Wutachtal

### Unsere Gottesdienste und Veranstaltungen, zu denen Sie herzlich eingeladen sind!

#### Einladung

Alle Menschen sind eingeladen, mit uns Gottesdienst zu feiern. Alle Getauften, die mit uns an die Gegenwart Jesu Christi in den Zeichen von Brot und Wein glauben, sind zur Kommunion / zum Abendmahl eingeladen.

#### Sonntag vom wiederkommenden Herrn Sonntag, 20.11.

09.00 Uhr Schwaningen

10.30 Uhr Blumberg

#### 1. Adventssonntag Sonntag, 27.11.

09.00 Uhr Fützen, Jahrtag von Maria Frey-Günthner

10.30 Uhr Kommingen

10.30 Uhr Randen

19.00 Uhr Stühlingen, ökumenisches Nachtgebet

**19.11.2016:** Plätzchenverkauf bei der Adventsausstellung von „Blumen Wohnhas“, Verpacken der Plätzchen am **17.11.** um **16.00** Uhr im Gemeinderaum. Wir hoffen wieder auf viele Plätzchenbäckerinnen!

**22.-24.11.2016:** Besinnungstage der Pfarrerkonferenz Südbaden im Kloster Kirchberg

**26.11.2016,** 14.00 Uhr: Adventsnachmittag des Alt-Katholischen Frauenvereins Kommingen in Neuhaus im Gasthaus „Tian-Fu“ (früher: „Krone“)

#### Kontakt: Alt-Katholische Randen-Wutachtalgemeinden

Pfarrer Guido Palazzari, Hauptstr. 95, 78176 Blumberg, Telefon: 07702.41110,

Mobil: 0160.4219683, E-Mail: blumberg (at) alt-katholisch.de

Pfarrer Stefan Hesse, G.i.A., Im Nohl 13, 78176 Kommingen, Telefon: 07736.413, Mobil: 0151.17022204,

E-Mail: kommingen (at) alt-katholisch.de.

## Ev. Kirchengemeinde Tengen



### Paul-Gerhardt-Gemeinde Hilzingen- Friederike-Fliedner-Gemeinde Tengen

Pfarramt: Hanfgarten 10, 78247 Hilzingen

Öffnungszeiten:

Montag, Mittwoch und Donnerstag 09.30 Uhr – 11.30 Uhr

Gemeindegemeinschaft: Frau Ingeborg Göger, Frau Anja Tröndle

Pfarrer: Matthias Stahlmann

KGR-Vorsitzende Hilzingen: Frau Andrea Jäckle

KGR-Vorsitzende Tengen: Frau Elke Luckner

Tel. 07731 - 64514 / Fax 07731 - 64517

Email: [kontakt@evki-hilzingen.de](mailto:kontakt@evki-hilzingen.de) /

Homepage: [www.evki-hilzingen.de](http://www.evki-hilzingen.de)

#### Wochenspruch:

**Siehe, dein König kommt zu dir,  
ein Gerechter und ein Helfer.**

*Sacharja 9,9*

*„Wer reifen will, darf nicht festhalten.“*

(Willigis Jäger, Benediktinermönch und Zen-Meister)

#### Donnerstag, 17. November 2016

**09.30 Uhr, Hilzingen** Krabbelgruppe (Kontakt: Frau Götz, Tel. 07739-926117)

**15.00 Uhr, Hilzingen** Cafe zum Guten Hirten

**16.30 Uhr, Hilzingen** English 4 kids 8-13 yrs

**17.15 Uhr, Hilzingen** English 4 kids 2-6 yrs

**17.30 Uhr, Hilzingen** Probe Kinderchor – Gruppe der Vorschulkinder und Klassen 1+ 2 mit Andrea Jäckle

**18.15 Uhr, Hilzingen** Probe Kinderchor - Kinder der 3.-5. Klasse mit Andrea Jäckle

**20.00 Uhr, Tengen** Chorprobe des gemeinsamen Chores im evangelischen Gemeindehaus Tengen

#### Sonntag, 19. November 2016

**18.45 Uhr, Schaffhausen** Kath Kirche St. Peter: Nacht der Lichter (St. Peterstrasse 11, 8200 Schaffhausen)

**20.00 Uhr, Zürich** Nagash- Concert mit John Hodian in der Johanniskirche (Limmatstrasse 114 8005 Zürich)

Beide Veranstaltungen sind Hinweise für schöne Abendveranstaltungen; die Fahrt muss aber selbst organisiert werden.

#### Ewigkeitssonntag, 20. November 2016

Opfer für unsere eigene Gemeinde

**09.15 Uhr, Tengen** Gottesdienst – Gedenken an unsere Verstorbenen (Liturgieteam Pfr. Stahlmann/ Frau Biegler-Dreher)

**10.30 Uhr, Hilzingen** Gottesdienst Gedenken an unsere Verstorbenen (Liturgieteam Pfr. Stahlmann/ Frau Biegler-Dreher)

#### Dienstag, 22. November 2016

**19.30 Uhr, Hilzingen** A 2 – English for adults

**15.45 Uhr, Singen** Gottesdienst im Altenwohnheim Emil-Sräga-Haus

**20.00 Uhr Hilzingen** Probe Belacanto-Chor

#### Mittwoch, 23. November 2016

**09.00 Uhr, Hilzingen** English 4 Tots (free)

**16.30 Uhr, Hilzingen** Konfirmanden Gruppe ‚Tengen/ Hilzingen‘

#### Donnerstag, 24. November 2016

**09.30 Uhr, Hilzingen** Krabbelgruppe (Kontakt: Frau Götz, Tel. 07739-926117)

**15.00 Uhr, Hilzingen** Cafe zum Guten Hirten

**16.30 Uhr, Hilzingen** English 4 kids 8-13 yrs

**17.15 Uhr, Hilzingen** English 4 kids 2-6 yrs



**17.30 Uhr, Hilzingen** Probe Kinderchor – Gruppe der Vorschulkinder und Klassen 1+ 2 mit Andrea Jäckle

**18.15 Uhr, Hilzingen** Probe Kinderchor - Kinder der 3.-5. Klasse mit Andrea Jäckle

**19.30 Uhr, Hilzingen** KEIN Taizeabend (Pfr. Stahlmann ist in der Vakanzgemeinde in Gailingen).

**20.00 Uhr, Tengen** Chorprobe des gemeinsamen Chores im kath. Pfarrheim Tengen

**Freitag, 25. November 2016**

**21.00 Uhr, Büsingen** Taizefeier in der Bergkirche (Bitte warme Kleidung mitbringen !)

**1. Advent, 27. November 2016**

Opfer für unsere eigene Gemeinde / Kollekte: Brot für die Welt

**09.15 Uhr, Tengen** Gottesdienst (Liturgieteam Pfr. Stahlmann/ Frau Stegmüller)

**10.30 Uhr, Hilzingen** Gottesdienst mit Konfirmanden , Tochter Zion' (Liturgieteam Pfr. Stahlmann/Frau Stegmüller)

### KRABELLGRUPPE in Hilzingen

Unsere Krabbelgruppe in Hilzingen lädt Sie und Ihr Kind herzlich ein.

Wir treffen uns jeden Donnerstag von 9.30 Uhr bis 11.00 Uhr im evangelischen Gemeindezentrum im Hanfgarten 10 (Außer Schulferienzeit)

Wir singen, basteln, wir lesen Geschichten und spielen mit unseren Kindern. Alle Kleinen und Großen (ab ca. 6 Monate) sind bei uns herzlich willkommen! Kontakt: Frau Götz, Tel 07739-926117

**Mittwochs 09:00 Uhr, Hilzingen** English 4 Tots

**English 4 Tots 0 – 3 Jahren \* Kostenfrei \***

Wir laden alle Kinder von 0-3 Jahren ganz herzlich zu unserer Englischen Sing- u. Spielgruppe ein. Ob von Eltern, Großeltern, Tagesmüttern, Babysittern o.a. begleitet - jeder ist willkommen.

Hier lernen die Kinder die Laute und Melodie der englischen Sprache. Wir benutzen Alltagsgegenstände und Materialien wie Bälle, Klötze, Tücher, Fallschirm, Instrumente, Bücher uvm., die Sprache lebendig zu machen. Bei den vielen Liedern und traditionellen Reimen, Fingerspielen, Tänzen, Bewegungsabläufen uvm., prägen die Tots die kleinsten Unterschiede der Laute ein. Mit vielen Wiederholungen und geregelten Ablauf der Stunde, fühlen die Tots sich wohl und kommen immer wieder sehr gerne. Mit diesem frühen Start haben die Tots die allerbesten Chancen, später Englisch fehlerfrei zu sprechen. Wir treffen uns jeden Mittwoch vom 09:30 – 10:30 in der evang. Gemeindezentrum, Hanfgarten 10 in Hilzingen. Kontakt Yvette Jilg, Tel. 0175-5226115 od. 07731-69453

### Adventsspende für die Tafel

Wie schon in den letzten beiden Jahren möchte das Team vom Guten Hirten in diesem Jahr wieder eine Spendenaktion „Kaffee für die Singener-Tafel“ durchführen.

Hierzu rufen wir alle Gemeindeglieder der evangelischen Paul-Gerhardt-Gemeinde auf, einen Geldbetrag für den Kauf von Kaffee spenden zu wollen.

Es werden ebenfalls Kaffee-Päckchen entgegen genommen. In enger Zusammenarbeit mit dem Lebensmittelmarkt „Edeka“ in Hilzingen wird von dieser Geldspende eine größere Menge an Kaffee gekauft. Wie in der Vergangenheit hoffen wir auf eine rege Beteiligung an der Spendenaktion und danken allen, die sich daran beteiligen!

Mit freundlichen Grüßen,

Gerald Beisel und das Team vom Guten Hirten

### Advents-Zauber im Evangelischen Gemeindehaus:

#### Aufruf zur Spende

Am 17. Dezember 2016 in der Zeit von 13 bis 17 Uhr laden das Team vom ‚Cafe zum Guten Hirten‘ und die diesjährigen

Konfirmanden zu einem Adventszauber ein. Ein kleiner aber feiner Adventsmarkt bietet der Gemeinde die Gelegenheit zum Kauf von ‚Allerlei‘ zum Advent und zu Weihnachten. Das Team um Marita Mayer und Iris Hägele freut sich über gespendete und selbst gestrickte Socken, Schals, Handschuhe, Pulswärmer und andere schöne Wollsachen. Auch werden besondere Dinge, die mit Advent und dem Weihnachtsfest in Zusammenhang stehen, wie z.B. Christbaumschmuck oder selbstgemachte Kerzen, in den nächsten Wochen gerne angenommen. Wir bitten die Spender der schönen Sachen, sich in den nächsten Wochen mit Frau Mayer in Riedheim in Verbindung zu setzen: 07739-5627.

Unser Pfarramtsteam und Ihre Kirchenältesten wünschen Ihnen eine ruhige letzte Novemberwoche!

Ihr Pfarrer Matthias Stahlmann

## Nachrichten aus der Region

### AOK rät zu frühzeitiger Grippeimpfung für Menschen ab 60 – Vorbeugende Spritze schützt vor Influenzaerkrankung

Die Grippezeit rückt näher und besonders für Menschen ab 60 Jahren besteht dann ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere Krankheitsverläufe. Die Ständige Impfkommission am Robert-Koch-Institut (STIKO) empfiehlt besonders diesem Personenkreis eine Grippeimpfung. Zumal die Zahl der an Grippe erkrankten Versicherten der AOK Baden-Württemberg im Landkreis Konstanz von 2011 bis 2015 jährlich um gut 10 Prozent gestiegen ist. Die freiwillige Impfung gegen Influenza ist nach wie vor die wirksamste Form der Grippevorbeugung. „Bei Menschen, deren Abwehrsystem bereits durch eine Grippeinfektion geschwächt ist, kann zusätzlich eine oft lebensbedrohliche Lungenentzündung auftreten. 90 von 100 Grippe-toten sind älter als 60 Jahre“, zitiert Anna Hauk, Leiterin des AOK-KundenCenters Konstanz, aus der AOK-Faktenbox, die auf [www.aok-bw.de/faktenboxen](http://www.aok-bw.de/faktenboxen) veröffentlicht ist. Die Grippe-schutzimpfung könne die Erkrankungs-raten um bis zu 50 Prozent verringern und bei Menschen über 60 Jahren auch das Risiko senken, an einer Grippeinfektion zu sterben. Zu den weiteren Risikogruppen zählen Säuglinge und Kleinkinder, deren Immunsystem noch nicht ausgereift ist sowie chronisch kranke Menschen aller Altersgruppen. „Auch Schwangeren raten wir ab Beginn des zweiten Schwangerschaftsdrittels zur Impfung“, führt die Gesundheitsexpertin weiter aus. Die Südwest-AOK hat auch in diesem Jahr wieder federführend für alle gesetzlichen Krankenkassen in Baden-Württemberg Vorkehrungen getroffen und ist gegen eine mögliche Influenzawelle gut gerüstet. So stehen aktuell 1,16 Millionen an rabattierten Grippe-Impfdosen für die Versorgung der Versicherten zur Verfügung. Weitere Anlieferungen erfolgen nach Bedarf. Die AOK Baden-Württemberg übernimmt die Kosten für die Schutzimpfung für ihre Versicherten ohne Einschränkung.

### Infotag an der Mettnau-Schule Radolfzell

Auch in diesem Jahr lädt die Mettnau-Schule zum Informationstag ein. Am **Samstag, den 19. November 2016 von 9.00 Uhr – 13.00 Uhr**, können sich alle Interessierten im Schulhaus über das Angebot der Schule informieren.

Der Informationstag richtet sich an Schülerinnen und Schüler mit einem mittleren Bildungsabschluss, die zum kommenden Schuljahr 2017/18 eine weiterführende Schule besuchen möchten.

Hier bietet die Mettnau-Schule eine dreijährige Oberstufe des Beruflichen Gymnasiums mit den Profilen Biotechnologie und

Sozialwissenschaft an, die zur allgemeinen Hochschulreife führen. Im Sozialwissenschaftlichen Gymnasium werden die beiden Profile „Pädagogik und Psychologie“ und „Gesundheit und Pflege“ angeboten.

Des Weiteren bietet die Mettnau-Schule Berufskollegs mit den Schwerpunkten Gesundheit und Pflege an sowie die Möglichkeit, die Fachhochschulreife zu erwerben.

Hinsichtlich der Berufsausbildung ist die Mettnau-Schule Stützpunkt für die Erzieherausbildung und Kompetenzzentrum für Pflege mit den Angeboten in der Altenpflegeausbildung. Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten in den Bereichen Erziehung und Pflege mit dem Erwerb von Zusatzqualifikationen stehen ebenso im Angebot.

Interessierte Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern haben die Möglichkeit, sich über die Inhalte der verschiedenen Schularten zu informieren. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler stehen gerne zum Gespräch zur Verfügung. In der Cafeteria bietet die SMV Getränke, Kaffee und selbstgebackenen Kuchen an.

Die Mettnau-Schule Radolfzell kann seit ihrer Gründung auf eine 133 Jahre lange Tradition zurückblicken und hat im Laufe dieser Entwicklung einen Wandel vollzogen. Mit der Profilstärkung im sozialpflegerischen Bereich wurden in den letzten zwei Jahrzehnten neue bedarfsgerechte Schulangebote eingerichtet.

Die Mettnau-Schule lädt alle Interessierten herzlich dazu ein, sich über die breit gefächerten Angebote zu informieren.

Mettnau-Schule Radolfzell, Scheffelstr. 39

Tel.-Nr.: 07732 / 9442 - 0 / Fax: 07732 / 9442 - 99

Mail: [info@mettnau-schule.de](mailto:info@mettnau-schule.de)

## Gesucht: „Närrischer Ohrwurm 2017“

### Jetzt bewerben und den Fastnachts-Hit der Saison live im SWR Fernsehen präsentieren

Pünktlich zu Beginn der fünften Jahreszeit fällt der Startschuss für die Suche nach dem Fastnachts-Hit der Saison, dem „Närrischen Ohrwurm“. Bereits zum zehnten Mal laden SWR Fernsehen und Südkurier alle Narrenvereine, Musikkapellen, Guggenmusiker und Partybands ein, mit ihrem eingängigsten Hit gegeneinander anzutreten. Das SWR Fernsehen überträgt den Wettbewerb am 26. Februar 2017 (Fastnachtssonntag) ab 16 Uhr zwei Stunden lang live aus Singen (Hohentwiel). Die Bewerbungsfrist endet am 5. Februar 2017.

### Handgemacht und eingängig

Für den wohl närrischsten Musikwettbewerb des Jahres gelten klare Regeln: An den Start dürfen nur selbst komponierte und selbst getextete Eigenkreationen, Cover-Songs haben keine Chance und auch Playback und technische Effekte sind nicht erlaubt. Die besten Aussichten auf den Titel haben Gassenhauer, die so eingängig sind, dass sie zum Tanzen und Mitsingen animieren und stundenlang im Ohr bleiben - eben echte Ohrwürmer!

### Jury und Zuschauer wählen den Gewinner

Wer „Närrischer Ohrwurm 2017“ werden möchte, muss mit seinem Titel zunächst vor den Ohren einer fachkundigen Jury bestehen. Die zwölf Sieger der Vorauswahl reisen dann mit ihrer Fastnachtskapelle am 26. Februar 2017 nach Singen und präsentieren sich in der Stadthalle vor großem Publikum. Unterstützt von SWR-Moderatorin Sonja Faber-Schrecklein und einer ausgewählten Promi-Jury stimmen die Zuschauer via TED über den Sieger ab. Neben dem Titel „Närrischer Ohrwurm 2017“ stehen mehrere Preise zur Wahl: eine Video-Produktion, eine CD-Studio-Produktion in den Hörfunkstudios des SWR oder ein professionelles Fotoshooting beim Südkurier. Im letzten Jahr gewann die Fasnachtsband „Brauni und die Eschbenhansel“ aus Geisingen den „Närrischen Ohrwurm 2016“ mit dem Hit „Fasnät wie’s jeder mag“.

## Bewerbung per Hörprobe

Wer beim „Närrischen Ohrwurm“ mitmachen möchte, bewirbt sich beim SÜDWESTRUNDFUNK unter [SWR.de/fastnacht](http://SWR.de/fastnacht). Ein-sendeschluss für Hörproben auf MP3, CD oder DVD ist der 5. Februar. Die Postanschrift lautet SWR Fernsehen, Närrischer Ohrwurm, 70150 Stuttgart.

Schnell sein lohnt sich!

Wer sich schnell entschließt und seine Bewerbung bis Weihnachten 2016 abschickt, hat die Chance, sich vorab für den Wettbewerb zu qualifizieren und seinen närrischen Fastnachtshit live in der Sendung „Kaffee oder Tee“ (Mo – Fr, 16:05 - 18:00 Uhr) zu präsentieren.

## NaturEnergie Mobil am 25. November 2016 beim Nah& Gut in Tengen Beratung zu verschiedenen Energiethemen und Tarifen

Mit einem flexiblen Beratungsbüro ist Energiedienst am Freitag, 25. November von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr beim Nah & Gut in Tengen und bietet Beratung zu Energiethemen und Tarifen. Sandra Bier, Kundenservice bei Energiedienst, gehört zur Besatzung. „Wir treffen unsere Kunden gerne dort, wo sie zu Hause sind.“

Dank modernster Technik bearbeiten die Energiedienst-Mitarbeiter im Innern des geräumigen Fahrzeugs Vertragsabschlüsse, Umzugsmeldungen, Wechsel der Bankverbindung und andere Servicetätigkeiten. Auch wie Energiewende von zu Hause aus geht wird gezeigt. Die neue Energiedienst-Produktreihe zur Gesamtenergieerzeugung gewinnt zum Beispiel Energie aus der Sonne, speichert sie und steuert durch eine intelligente Vernetzung die Verteilung auf Wärmeerzeugung, hauseigene Verbraucher oder Elektromobilität. Kunden können bei der Erweiterung bestehender Anlagen oder Neuinstallationen ihren Energiebedarf optimieren, zu Selbstversorgern werden und so ihre Energiekosten nachhaltig senken. Über all diese Themen informieren die Energiedienst-Mitarbeiter Sandra Bier, Jörg Probst und Wolfgang Strittmatter.

Sie gehen abwechseln auf Tour und geben nicht nur zur Tarifen und Angeboten Auskunft, sondern auch zum Unternehmen: Erzeugung in den eigenen Wasserkraftwerken, Elektromobilität, Ausbildung, Engagement für Natur, die Umwelt und nachfolgende Generationen sowie Aktivitäten in der Region. Weitere Termine gibt's im Internet unter [www.naturenergie.de/service](http://www.naturenergie.de/service).

## Unternehmensinformation

Die Energiedienst-Gruppe erzeugt ausschließlich Ökostrom und vertreibt Strom und Gas. Bereits seit 1999 erhalten alle Haushaltskunden nur Ökostrom der Marke NaturEnergie. Zudem bietet die Unternehmensgruppe Produkte und Dienstleistungen für Wärme sowie für dezentrale Erzeugung an. Zu den regionalen und überregionalen Kunden gehören rund 250.000 Privat- und Gewerbekunden, rund 19.000 Geschäftskunden und 46 weiterverteilende kommunale Kunden.

Rund 9,4 Milliarden Kilowattstunden Strom wurden 2015 verkauft. Im Netzgebiet der ED Netze GmbH leben rund 760.000 Menschen, die mit Energie versorgt werden. Die Energiedienst-Gruppe beschäftigt rund 840 Mitarbeiter, davon sind 42 Auszubildende. Zur Energiedienst Holding AG gehören die Energiedienst AG, die ED Netze GmbH, die NaturEnergie, die EnAlpin AG im Wallis sowie die Trittec AG. Die Energiedienst Holding AG ist eine Beteiligungsgesellschaft der EnBW Energie Baden-Württemberg AG in Karlsruhe.

Mehr Infos unter: [www.energiedienst.de/presse](http://www.energiedienst.de/presse).

## Gastschülerprogramm djo

### Gastschülerprogramm

#### Schüler aus Lateinamerika suchen dringend die Gastfamilien

Lernen Sie einmal die neuen Länder in Lateinamerika ganz praktisch durch Aufnahme eines Gastschülers kennen. Im Rahmen eines Gastschülerprogramms mit Schulen aus Argentinien, Brasilien und Mexiko sucht die DJO - Deutsche Jugend in Europa Familien, die offen sind, Schüler als „Kind auf Zeit“ bei sich aufzunehmen, um mit und durch den Gast den eigenen Alltag neu zu erleben.

Die Familienaufenthaltsdauer für die Schüler aus Argentinien / Buenos Aires ist vom 15.01.2017 - 08.02.2017, Brasilien / Sao Paulo vom 14.01.2017 - 03.03.2017 und Mexiko / Guadalajara vom 17.01.2017 - 12.04.2017.

Dabei ist die Teilnahme am Unterricht eines Gymnasiums oder einer Realschule am jeweiligen Wohnort der Gastfamilie für den Gast verpflichtend. Die Schüler sind zwischen 14 und 17 Jahre alt und sprechen Deutsch als Fremdsprache. Ein viertägiges Seminar vor dem Familienaufenthalt soll die Gastschüler auf das Familienleben bei Ihnen vorbereiten und die Basis für eine aktuelle und lebendige Beziehung zum deutschen Sprachraum aufbauen helfen. Der Gegenbesuch ist möglich.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an:

DJO-Deutsche Jugend in Europa e.V., Schlossstr. 92, 70176 Stuttgart.

Nähere Informationen erteilen gerne

Herr Liebscher unter Tel.: 0711 - 625138 Handy: 0172 - 6326322, Frau Sellmann und Frau Obrant unter Tel.: 0711 - 658 6533, Fax: 0711 - 625 168, E-Mail: gsp@djobw.de  
www.gastschuelerprogramm.de.

## Ski-Club Nordhalden

### Mitgliederversammlung - Ski-Club Nordhalden e.V.

Der Ski-Club Nordhalden e.V. lädt hiermit alle Mitglieder gem. § 14 der Vereinssatzung zur Mitgliederversammlung **am Montag, den 21. November 2016 um 20.00 Uhr in die Dorferlebnisscheune Nordhalden**

recht herzlich ein.

#### Tagesordnung:

1. Begrüßung durch den Vorsitzenden
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes  
- Jugendschutz
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht der Skischule
5. Bericht des Jugendwarts
6. Kassenbericht
7. Bericht der Kassenprüfer
8. Entlastung der Vorstandschaft
9. Neuwahlen
10. Winterfahrplan 2016/17
11. Verschiedenes

Wir würden uns auf eine rege Teilnahme an der Mitgliederversammlung freuen.

Selbstverständlich sind auch alle Gönner und Freunde des Ski-Clubs herzlich willkommen.

## Landfrauen Konstanz

### Trüffel und Pralinenherstellung

Zur Herstellung von Trüffel und Pralinen lädt der Landfrauen Bezirk Konstanz alle Mitglieder recht herzlich ein.

Die Konditorei „ROSEN“ aus Gaienhofen stellt uns diese Handwerkskunst vor.

TERMIN: Dienstag, den 22. November

oder Freitag, den 25. November jeweils 14:30 Uhr in der Seniorenresidenz „Seeheim Höri“ in Gaienhofen.

Anmeldung u. Rückfragen bitte bei:

Cornelia Zurrin, Tel.: 07736 / 1257

Irmgard Volk, Tel.: 07736 / 98933.

Für Kaffee, Kuchen und Pralinenherstellung wird ein Unkostenbeitrag von 10,00 € erhoben.

Die Adresse:

Ludwig-Finckh-Weg 10, 78343 Gaienhofen

### Wir freuen uns auf einen schönen Nachmittag mit Euch

Herzliche Grüße

die Vorstandschaft

Irmgard Volk, Schriftführerin

## Sonstiges

### Beratungsangebot „Caritas vor Ort“ im Pfarrhaus in Tengen:

#### Bereits seit Dienstag, den 15.11.16 mit neuer Ansprechpartnerin immer am 1. und 3. Dienstag im Monat

Frau Pawlitta, Mitarbeiterin beim Caritasverband Singen-Hegau bietet bereits seit 15.11. immer am 1. und 3. Dienstag im Monat von 10:00 – 12:00 Uhr die offene Beratungssprechstunde „Caritas vor Ort“ im katholischen Pfarrhaus in Tengen an.

Alle Bürgerinnen und Bürger können sich bei persönlichen oder familiären Anliegen, bei finanziellen Problemen oder sozialrechtlichen Fragen gerne an Frau Pawlitta wenden.

Das Beratungsangebot ist vertraulich und kostenfrei, eine Terminvereinbarung ist nicht notwendig.

Die katholische Kirchengemeinde Tengen Bernhard von Baden und der Caritasverband Singen-Hegau möchten mit „Caritas vor Ort“ Menschen in Notlagen oder mit Fragen ein wohnortnahes Angebot machen.

Sie erreichen Frau Pawlitta während der Sprechzeiten unter der Telefonnummer: 07736/ 9247983. Gerne vermitteln die Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro den Kontakt auch außerhalb der Sprechzeiten.

## Wassergymnastik Hallenbad Tengen

Bereits seit Montag, den 14. November findet Wassergymnastik immer

**Montag und Mittwoch von 9.15 Uhr – 10.00 Uhr** statt.

Für den Abend-Kurs sind noch Plätze frei.

**Immer montags von 19.00 Uhr - 19.45 Uhr.**

Informationen und Anmeldungen bei 0174 911 78 50

Euere Übungsleiterin

Marijana Frank

Ist Ihre Hausnummer  
gut erkennbar?

Im Notfall entscheiden

Sekunden! **112**

